

EA

II St 231.

FESUNG

Grundriß zur Vorlesung

über

F

das deutsche Strafrecht

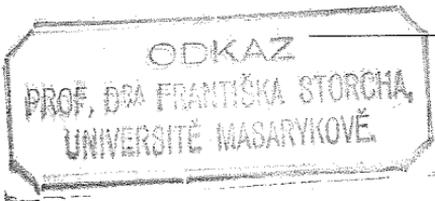
von

11-C-284

Dr. Karl Birkmeyer

o. ö. Professor an der Universität München.

~~~~~  
Vierte Auflage.



4417

München

Theodor Ackermann

königlicher Hof-Buchhändler

1899.

## Vorbemerkung.

Der vorliegende Grundriß ist lediglich dazu bestimmt, meinen Zuhörern gleich beim Beginn der Vorlesung einen Ueberblick über mein System zu geben und mir im Lauf der Vorlesung zeitraubende Literatur- und sonstige Angaben zu ersparen, endlich meinen Zuhörern wichtigere Parallelstellen aus den Reichsstrafneben Gesetzen vor Augen zu führen. Die Literaturnotizen des Grundriffes setzen dabei erst da ein, wo sie in der neuesten Auflage von v. Liszts Lehrbuch (s. hier unten) aufhören, umfassen also nur die 1898 und 1899 neu erschienenen Bücher und Abhandlungen, sowie einige weitere von 1895 ab erschienene zur Ergänzung v. Liszts. Nur bei einigen Thematata von hervorragender aktueller Bedeutung (s. z. B. zu § 2, § 133) habe ich versucht, alle wichtigere Literatur zusammenzustellen. Im allgemeinen verweise ich bezüglich der Literatur auf von Liszt. Denn ich setze voraus, daß meine Zuhörer neben meiner Vorlesung ein Lehrbuch für das Studium des Strafrechts benötigen und empfehle ihnen als solches eben das Liszt'sche. Nicht als ob ich mit dessen Ansichten überall einverstanden wäre. Ich stehe vielmehr gerade in den Grundfragen des Strafrechts (s. unten zu § 202) und in einer Reihe seiner wichtigsten Lehren auf anderem Standpunkt als von Liszt. Aber dies ist nur ein Grund mehr für mich, um das im Inhalt vortreffliche und in der Form meisterhafte Buch meinen Zuhörern zu empfehlen: sie werden so am besten in den Stand gesetzt, sich ihre eigene Meinung zu bilden.

Im Grundriß sind folgende **Abkürzungen** gebraucht:

- ℒ. = von Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 9. Auflage. 1. Teil 1898. 2. Teil 1899.
- ℒ. J. S. = Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft; begründet von Dochow und von Liszt 1881; zur Zeit (im 19. Bande) hrsgg. von von Liszt und von Lilienthal.
- ℒ. S. = Der Gerichtsaal. Zeitschrift für Strafrecht, Strafprozeß, Gerichtliche Medizin, Gefängniskunde und die gesammte Strafrechtswissenschaft. Begründet von von Jagemann 1849; zur Zeit (im 56. Bande) hrsgg. von Stenglein.
- ℒ. A. = Archiv für Strafrecht; begründet von Goldammer 1853; zur Zeit (im 46. Bande) hrsgg. von Suppes, Dalde, Mugdan und Kohler.

## Einleitung.

- § 1. I. Der Begriff des Strafrechts und die Aufgabe der Strafrechtswissenschaft. ℒ. § 1.
- § 2. II. Die encyclopädische Stellung des Strafrechts. Seine Beziehungen zu anderen Rechtsdisziplinen, insbes. zum Zivilrecht. ℒ. § 44 sub I; § 20 sub I. i. f. S. 93.
- Birkmeyer, Der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches und das Strafrecht: Mecklenb. J. S. VII. (1888); 163—226.
- von Liszt, Die Grenzgebiete zwischen Privatrecht und Strafrecht, Berlin und Leipzig 1889.
- H. Maschke, Das Eigentum im Civil- und Strafrecht. Untersuchungen zur organischen Struktur der Sachenrechte. Berlin und Leipzig 1895.
- Oppenheimer, Strafrecht und B.G.B.: Blätter für Rechtsanwendung 15. Ergänzungsband (1897) S. 337—342.
- Brettner, Das B.G.B. in seiner Einwirkung auf das Strafrecht: G. A. 45 (1897) S. 81—84.
- Meves, Kriminalistische Erörterungen aus dem Gebiete des B.G.B.: G. A. 46, S. 81—95; 161—185.
- Ad. Lobe, Ueber den Einfluß des B.G.B. auf das Strafrecht unter bes. Berücksichtigung des Besitzes. Leipzig 1898.
- von Liszt, Die Deliktsobligationen im System des B.G.B. Kritische und dogmatische Randbemerkungen. Berlin 1898.
- ℒ. auch noch die Literatur über die Frage des Diebstahls an Elektrizität unten zu § 116.
- § 3. III. Die Arten des Strafrechts; insbesondere auch vom Militärstrafrecht. ℒ. §§ 25; 204, 205.

Ed. Steible, Kommentar zum Reichsmilitärsgesetz vom 2. Mai 1874 mit Novellen. Würzburg 1898.

Birkmeyer, Strafrecht.



IV. Die Quellen des geltenden Strafrechts.

- § 4. 1. Das Reichsstrafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 bezw. 15. Mai 1871. Seine Entstehung und seine späteren Abänderungen. L. § 11.
- 1) Gesetz, betr. die Ergänzung des St.G.B. f. d. Deutsche Reich vom 10. XII. 1871 [R.G.Bl. S. 442]: Einschreibung des § 130 a Abs. 1.
  - 2) Gesetz über Markenschutz vom 30. XI. 1874 [R.G.Bl. S. 143] § 14: [stillschweigende] Ersetzung des § 287, welcher daher auf Grund des Art. V. der Novelle vom J. 1876 im amtlichen Text des St.G.B. von 1876 [unten sub 4] weggelassen ist, mit einem Vermerk zu § 288, der jene Ersetzung konstatiert.
  - 3) Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. II. 1875 [R.G.Bl. S. 23] § 67: [stillschweigende] Ersetzung des § 337; vgl. Art. V der Novelle v. 1876 und den amtlichen Text des St.G.B. v. 1876 zu § 338.
  - 4) Gesetz betr. die Abänderung von Bestimmungen des St.G.B. f. d. Deutsche Reich vom 15. V. 1871 und die Ergänzung desselben. Vom 26. II. 1876 [R.G.Bl. S. 25]: a. Abänderung der §§ 4. 55. 64. 70 Z. 2, 3. 88. 95. 102. 103. 104. 113. 114. 117. 130a. 135. 140. 144. 145. 176. 177. 178. 183. 194. 200. 208. 223. 228. 232. 240. 241. 247. 263. 275 Z. 2. 292. 296. 303. 319. 321. 360 Z. 3, 4, 7, 12. 361 Z. 6. 363. 366 Z. 3, 8, 9, 10. 367 Z. 5, 8, 10. 369. 370. b. Einschreibung der §§ 49a. 103a. 223a. 296a. 353a. 366a. 361, Z. 9. c) Ersetzung der Thalerwährung durch die Reichswährung.  
Auf Grund des Art. V dieser „Strafgesetz-Novelle“ erging die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. II. 1876, betr. die Redaktion des St.G. B. f. d. Deutsche Reich [R.G.Bl. S. 39], welche den nach jenen Bestimmungen der Novelle [oben a—c] und nach den oben sub 2 u. 3 aufgeführten Gesetzen sich ergebenden neuen Text des R.St.G.B. amtlich bekannt gab.
  - 5) Konkursordnung. Vom 10. II. 1877 [R.G.Bl. S. 351] §§ 209—214: Ersetzung der §§ 281—283, welche durch das Gesetz v. 10. II. 1877, betr. die Einführung der Konkursordnung [R.G.Bl. S. 390], § 3 Z. 3 ausdrücklich aufgehoben wurden.  
Durch letzteres Gesetz § 4 Abs. 2 wurden auch die im C.G. zum St.G.B. § 2 Abs. 3 zunächst noch aufrechterhaltenen Strafvorschriften, welche rücksichtlich des Konkurses in den Landesgesetzen enthalten sind, ausdrücklich aufgehoben.
  - 6) Gesetz betr. den Wucher. Vom 24. V. 1880 [R.G.Bl. S. 109]:

- a. Einschreibung der §§ 302a—302d. b. Abänderung des § 360 Z. 12.
  - 7) Gesetz betr. die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen, vom 5. IV. 1888 [R.G.Bl. S. 133]: Einschreibung des § 184 Abs. 2.
  8. Gesetz, betr. die Abänderung von Bestimmungen des St.G.B. vom 13. Mai 1891 [R.G.Bl. S. 107]: Einschreibung der §§ 276 Abs. 2 u. 364 Abs. 2; Einschaltung der §§ 318a u. 367 Z. 5a; Abänderung der §§ 317 u. 318. 360 Z. 4.
  - 9) Gesetz, betr. die Abänderung des § 69 des St.G.B. f. d. Deutsche Reich, vom 26. III. 1893 [R.G.Bl. S. 133]: Einführung des agere non valenti non currit praescriptio in das Strafrecht: Bestimmung über die Verjährung von Antrags- und Ermächtigungsverbrechen.
  - 10) Gesetz, betr. Ergänzung der Bestimmungen über Wucher, vom 19. VI. 1893 [R.G.Bl. S. 197]: Abänderung der §§ 302a und 302d; Einschreibung der §§ 302e und 367 Z. 16.\*)
  - 11) Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. VII. 1893 [R.G.Bl. S. 205]: Abänderung der §§ 89, 90 R.St.G.\*\*)
  - 12) Gesetz, betr. die Änderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und die Ergänzung des St.G.B., vom 12. III. 1894 [R.G.Bl. S. 259]: Einschreibung des § 361 Z. 10; Abänderung des § 361 i. f.
  - 13) Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. VIII. 1896. Abänderung der §§ 34 Z. 6. 55. 65. 171 Abs. 1. und 3. 195. 235. 237. 238. (im Zusammenhang insbes. mit der Neuordnung des Ehe- und Familienrechts). Neu-Einstellung des § 145a.
- § 5. Fortsetzung: das Verhältnis des R.St.G.B. zu anderem Reichsstrafrecht und zum Landesstrafrecht. L. § 20.
- § 6. 2. Die sonstigen Reichsgesetze strafrechtlichen Inhaltes. L. § 12.
- Stenglein, Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches erläutert. 2. Aufl. Berlin 1895. Supplement 1898.
- J. Weismann, Ein Vierteljahrhundert deutscher Strafgesetzgebung. Greifswald 1898.
- L. § 12 nennt sie bis zum 26. Juli 1897. Seitdem sind [bis 4. April 1899] hinzugekommen:
- \*) Vgl. dazu: die Materialien zur Wuchergesetznovelle vom 19. Juni 1893, G.N. 41 S. 230—262.
- \*\*) Vgl. zu 9—11: Fern. Seuffert, Die deutsche Strafgesetzgebung vom Jahre 1893: L.Z. S. 14, S. 532—610.

- 1) B. betr. die Rechtsverhältnisse in Kiautschou, vom 27. IV. 1898 [R.G.Bl. S. 173] § 6.
- 2) Gef. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. V. 1898 [R.G.Bl. S. 189] §§ 132 ff. (Ordnungsstrafen), 151 (ebenso).
- 3) Gef. betr. Aenderungen der Konkursordnung vom 17. V. 1898 [R.G.Bl. S. 230] sub 64 (Aenderung des § 210, Einschaltung eines Abs. 2 zu § 211).
- 4) Gef. betr. Aenderungen der Zivilprozessordnung v. 17. V. 1898 [R.G.Bl. S. 256] sub 94, 95 (Ordnungs- und Exekutivstrafen).
- 5) Gef. betr. die elektrischen Maßeinheiten vom 1. VI. 1898 [R.G.Bl. S. 905] § 12.
- 6) Gef. betr. den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen vom 6. VII. 1898 [R.G.Bl. S. 919] § 4.
- 7) Internationale Sanitätskonvention vom 3. IV. 1894. Zusatzserklärung zu dieser Uebereinkunft vom 30. X. 1897 [R.G.Bl. 1898 S. 973] art. 31—41 „Strafbestimmungen“; Anlage IV. sub 4 und 6.
- 8) B. betr. das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika vom 9. X. 1898 [R.G.Bl. S. 1045] §§ 52, 57, 73, 74.
- 9) B. betr. die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Südwestafrika vom 5. X. 1898 [R.G.Bl. S. 1063] § 27.
- 10) Weltpostvertrag vom 15. VI. 1897 [R.G.Bl. 1898 S. 1079] art. 18.
- 11) Militärstrafgerichtsordnung vom 1. XII. 1898 [R.G.Bl. S. 1189] §§ 186 (Ordnungsstrafen), 202 (Disziplinarstrafen), 203 (Ordnungs- und Zwangsstrafen), 213 (Ordnungsstrafen), 290 (Disziplinar- und Ordnungsstrafen), 463 (Strafummwandlung).
- 12) Einführungsgef. zur Militärstrafgerichtsordnung vom 1. XII. 1898 [R.G.Bl. S. 1289] §§ 10, 18.
- 13) Gef., betr. die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand vom 1. XII. 1898 [R.G.Bl. S. 1297].

§ 7. 3. Das bei Bestand gebliebene Landesstrafrecht.

Vgl. bayer. Gesetz zur Ausführung der Reichsstrafprozessordnung vom 18. August 1879 (Gef. u. B.Bl. S. 781)

Art. 1: „Vom Tage des Inkrafttretens der Reichsstrafprozessordnung\*) an gelten im Königreiche Bayern neben den Bestimmungen der Reichsgesetze sowie

\*) 1. Oktober 1879.

der in Bayern verkündeten Zollvereinsgesetze von den noch bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen über Strafrecht und Strafverfahren nur mehr diejenigen, welche in dem gegenwärtigen Gesetze, in dem Polizeistrafgesetzbuche für Bayern\*) oder in den Gesetzen über das Gebührenwesen und die Erbschaftsteuer enthalten oder als fortbestehend bezeichnet sind.“

Art. 2: „Außer Kraft treten . . . insbesondere:“ [folgen 14 Nummern].

Art. 3: „Von den bisher geltenden landesgesetzlichen Normen über Strafrecht und Strafverfahren bleiben mit den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Aenderungen und Zusätzen in Kraft:“ [folgen 17 Nummern].

Die Bayerischen Strafgesetze bis zum Jahr 1887 f. in dem zu § 8 zu nennenden Werke von Allfeld; die späteren bis zur M.B. v. 25. I. 1895 zählt die vorige Auflage dieses Grundrisses auf S. 5—8 auf.\*\*). Seitdem sind hinzugekommen: M.B., die Benützung von Grünmalzquetschmaschinen, sowie von Futterschrot- und Hausmühlern ohne Kontrollapparat betr., v. 5. X. 1895 (G. u. B.Bl. S. 384) §§ 8, 10. M.B. v. 11. V. 1896, das Normalstatut für der bayerischen Viehverversicherungsanstalt beitretende Ortsviehverversicherungs-

\*) Polizeistrafgesetzbuch f. d. Königreich Bayern vom 26. Dezember 1871 (Gef. Bl. S. 10); mit den Gesetzen, die Ergänzung des Pol. St. G. B. betr., vom 28. Februar 1880 [Gef. Bl. S. 97: Spielen in auswärtigen Lotterien § 57a Pol. St. G. B.] u. v. 20. März 1882 [Gef. u. B. Bl. S. 105; Konkubinatsgesetz § 50a Pol. St. G. B.] und vom 12. Mai 1898 [G. u. B. Bl. S. 223: Aenderung der art. 120 u. 146]; ferner mit dem Gesetz, die Vereinigung der Brandversicherungsanstalt der Pfalz mit jener in den Landesanteilen rechts des Rheins, sowie die Aenderung einiger Bestimmungen des Brandversicherungsgesetzes vom 3. April 1875 und des P. Str. G. B. vom 26. Dezember 1871 betr., vom 5. Mai 1890 [Gef. u. B. Bl. S. 223: Aufhebung des art. 99, Aenderung der art. 2 Z. 11, art. 101 Abs. 1 P. Str. G. B.]; und mit dem Gesetz, die Ergänzung d. P. Str. G. B. f. Bayern vom 26. Dezember 1871 betr., vom 9. Februar 1892 [G. u. B. Bl. S. 29: Aenderung des art. 134 P. Str. G. B.]; endlich mit dem Gesetz, die Ergänzung des P. St. G. B. für Bayern vom 26. Dezember 1871 betr., v. 24. Mai 1894 [G. u. B. Bl. S. 267: Einstellung eines neuen Art. 22 a.]

\*\*) Vgl. dazu: „Sammlung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Erlässen strafrechtlichen Inhalts für bayerische Polizeibehörden“, München 1897.

- vereine betr. (G. u. B. Bl. S. 214) § 12 Absf. 4, § 15 Absf. 2.  
 28. III. 1852.  
 Forstgesetz vom 18. VIII. 1879. in der Redaktion v. 4. VII.  
 1896 [G. u. B. Bl. S. 325] art. 48—61, 65, 66, 69—78,  
 79—108.  
 M. B. v. 3. XI. 1896, Maßregeln gegen Verbreitung der  
 Maul- und Rausenpeste durch wandernde Schafheerden  
 betr. [G. u. B. Bl. S. 623] § 11.  
 Ortspolizeiliche Vorschriften v. 7. IV. 1897 zur Aufrecht-  
 haltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit  
 bei Eisenbahnbauten [G. u. B. Bl. S. 63].  
 M. B. v. 8. IX. 1897, betr. die Revision der Rheinschiffahrts-  
 polizei- und Floßordnung [G. u. B. Bl. S. 305] § 44.  
 Oberpolizeiliche Vorschriften v. 6. XI. 1897, Zeit und Art  
 des Fischfangs im Bodensee betr. [G. u. B. Bl. S. 359].  
 10. III. 1879  
 Gesetz vom 20. XII. 1897 betr. die Besteuerung des Ge-  
 werbetriebs im Umherziehen [G. u. B. Bl. S. 424],  
 art. 16—23.  
 Oberpolizeiliche Vorschriften v. 1. I. 1898 über den Rad-  
 fahrverkehr [G. u. B. Bl. S. 1] § 16.  
 Gesetz v. 2. II. 1898, die Fortsetzung der Grundentlastung  
 betr. [G. u. B. Bl. S. 19], art. 19, 20.  
 M. B. v. 3. V. 1898, den Geschäftsbetrieb der Auktionatoren  
 betr. [G. u. B. Bl. S. 220].  
 Gesetz v. 12. V. 1898, die Ergänzung des Polizeistrafge-  
 buches für Bayern v. 26. XII. 1871 betr. [G. u. B. Bl.  
 S. 223].  
 Gesetz v. 15. VI. 1898, betr. die Abänderung einiger Be-  
 stimmungen des Ges. v. 26. II. 1850 über die Versam-  
 lungen und Vereine [G. u. B. Bl. S. 289] §§ 6, 7.  
 R. M. B. v. 17. VI. 1898, die Feuerbefehle betr. [G. u. B. Bl.  
 S. 332], § 14.

§ 8. V. Die Literatur des geltenden (Deutschen und Bayerischen)  
 Strafrechts. S. § 18.

Neueste Literatur des Reichsstrafrechts:

- I. Textausgaben: Rüdorff, 18. Aufl. von Appellius 1897.  
 — Oshausen 6. Aufl. 1897. — Staudinger 6. Aufl. 1898.  
 — Daude (mit den Entscheidungen des Reichsgerichts)  
 6. Aufl. 1896. — Maackisch (mit den bisherigen und den  
 für den 1. Januar 1900 vorgeschriebenen Änderungen;  
 unter bes. Berücksichtigung der sächsischen Landesgesetz-  
 gebung) Leipzig 1898. — Traub (unter bes. Berücksichti-  
 gung der badischen Landesgesetzgebung und Judikatur)  
 6. Aufl. 1897.

- II. Systematische Darstellungen: S. Meyer, Lehrbuch  
 5. Aufl. 1895. — Werner, Lehrb. 18. Aufl. 1898. —  
 v. Litz, Lehrb., 9. Aufl. 1898/9. — Binding, Grundriß I.  
 5. Aufl. 1897; II. 1 („Lehrbuch“ besonderer Teil) 1896.  
 III. Kommentare: Oppenhoff, 13. Aufl. 1896. — Ols-  
 hausen, 5. Aufl. 1897. — Frank 1897.  
 IV. Abhandlungen allgemeiner Inhalts: Baufe,  
 Rechtswissenschaftliche Untersuchungen, Berlin 1897. —  
 Abrahamson, Strafrechtliche Studien, Berlin 1898.  
 V. Zeitschriften: s. Rückseite des Titelblattes; s. ferner zu  
 § 9 und zu § 72.  
 VI. Spruchsammlungen und Kritiken von Richters-  
 sprüchen: Entscheidungen des Reichsgerichts in Straf-  
 sachen, hrsgg. von den Mitgliedern des Gerichtshofes und  
 der Reichsanwaltschaft, jetzt im 31. Band. — Jahrbuch  
 für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nicht  
 streitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen, hrsgg. v.  
 Jochow, 17. Band 1898. — Apt, die grundlegenden  
 Entscheidungen des Deutschen Reichsgerichts auf dem  
 Gebiete des Strafrechts, 2. Aufl., Berlin 1898. — Belling,  
 Rechtsprechung des Reichsgerichts v. 1. X. 1891—31. III.  
 1894 (Entscheidungen Band 22—25), mitgeteilt und be-  
 sprochen in R. Z. S. XVIII S. 267—301.  
 VII. Strafrechtsfälle: Reinhard Frank, Strafrechtsfälle zur  
 mündlichen Behandlung. 2. Aufl. Gießen 1897. — v. Litz,  
 Strafrechtsfälle zum akademischen Gebrauch, 6. Auflage,  
 Jena 1898.

Bayerische Strafrechtswissenschaften:

- Das Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich in seiner Anwendung  
 im Königreiche Bayern, mit dem Bayer. Pol. St. G. B.,  
 dem Bayer. Ausführungsgesetze vom 18. August 1879  
 zur R. Str. Pr. O., den das Strafverfahren betreffenden  
 Bestimmungen des R. Ger. B. G., nebst der R. Str. Pr. O.  
 5. Aufl. Bamberg, Buchner, 1888.  
 Die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II.  
 Mit Erläuterungen hrsgg. von Dollmann. Teil III  
 Strafrecht. Erlangen 1851 ff.  
 Julius Staudinger, Das St. G. B. f. d. Deutsche Reich  
 mit den Einführungs- und Nebengesetzen f. d. Königreich  
 Bayern. Mit Anmerkungen. Nördlingen 1872; und Er-  
 gänzungsband 1876.  
 Phil. Miffelid, Sammlung der neben dem St. G. B. und  
 dem Mil. St. G. B. f. d. Deutsche Reich in Bayern gel-  
 tenden Reichs- und Landesgesetze strafrechtlichen Inhalts.  
 Mit Anmerkgn. 2. Aufl. München 1887.

Jos. Wagner, Bayer. Ges. zur Ausführung der N. Str. P. O. vom 18. August 1879 erläutert. Erlangen 1886.

Carl Edel, Das Pol.-Str. G. B. für das Königreich Bayern vom 26. Dezember 1871 erläutert. Erlangen 1872.

v. Nidels Erläuterungen zum Pol. St. G. B. f. Bayern vom 26. XII. 1871. 5. Aufl. von Max Proebst. 1894.

Reger, Handausgabe der in Bayern gültigen allgemeinen Polizeistrafgesetzgebung, 2. Auflage von S. Reuß, Ansbach 1894.

Sammlung von Entscheidungen des kgl. Oberlandesgerichts München in Gegenständen des Strafrechtes und Strafprozesses. Unter Aufsicht und Leitung des kgl. Justizministeriums hrsg. Erlangen 1884 ff.

Max Seydel, Das in Bayern geltende Dienststrafrecht. Bayer. Staatsrecht. Bd. III. Abt. 2 (1888) S. 500—527; auch abgedruckt im G. S. 40 (1888) S. 257—271.

Henke & Schierlinger, das St. G. B. für das Deutsche Reich in seiner gegenwärtigen Gestalt. Handausgabe mit Erläuterungen unter besonderer Rücksichtnahme auf die bayerische Gesetzgebung und Rechtspflege. München 1895.

## VI. Die Hilfswissenschaften des Strafrechts und ihre Literatur.

### § 9. 1. Im allgemeinen. L. § 14; § 18 sub VIII.

#### Zur gerichtlichen Medizin:

Friedreich's Blätter für gerichtliche Medizin und Sanitätspolizei, 48. Jahrgang 1897.

Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentl. Sanitätswesen. 3. Folge Bd. 13 (1897).

Hoffmann, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. 8. Aufl. Wien und Leipzig 1897.

Hoffmann, Atlas der gerichtl. Medizin. München 1898.

#### Zur Kriminalanthropologie:

Archives d'anthropologie criminelle XII. 1897.

Zeitschrift für Kriminalanthropologie, Gefängniswissenschaft und Prostitutionswesen, hrsg. v. Wenge. Berlin 1897.

Archiv f. Kriminalanthropologie und Kriminalstatistik, hrsg. v. Hanns Groß. Leipzig 1898.

A. Baer, Vergeltung oder Bevormundung in den Verbrecherstrafen: L. Z. 19, 201—211.

S. auch die Literaturberichte über Kriminal-Anthr. in L. Z. 18, 407—418; 842—844.

#### Zur Kriminalpsychologie und Psychiatrie:

Hanns Groß, Kriminalpsychologie. Graz 1898.

Krafft-Ebing, Psychopathia sexualis mit besonderer Berücksichtigung der konträren Sexualempfindung. 10. Aufl. Stuttgart 1898.

Lino Ferriani, Delinquenti scaltri e fortunati, studio di psicologia criminale e sociale. Como 1897.

H. MoU, Untersuchungen über die libido sexualis. Berlin 1897.

G. Siemerling, Kasuistische Beiträge zur forensischen Psychiatrie, Sittlichkeitsvergehen und Geistesstörung. Leipzig 1897.

S. V. Clevenger, Medical jurisprudence of insanity or forensic psychiatry. 2 vols. New-York 1898.

Seefeld, Psychologie und Psychophysik im Dienste der Strafrechtspflege: G. S. 56, 276—283.

#### Zur Kriminalistik:

Hanns Groß, Aufgabe und Ziele der Kriminalistik. Z. S. f. Schweizer Strafr. 10 (1897) S. 269 ff.

Der selbe, Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik. 3. Aufl. Graz 1898.

Friedr. Paul, Gerichtl. Photographie: L. Z. 19, 1—63.

Ludw. Gruber, Die anthropometrischen Messungen: L. Z. 18, 372—383.

#### Zur Kriminalsoziologie:

G. Anschaffenburg über Enrico Ferris Verbrechen als soziale Erscheinung, L. Z. 18, 358—371.

R. Saleilles, L'individualisation de la peine. Etude de criminalité sociale. Paris 1898.

G. Seyfahrt, Hinter eisernen Gittern. Ein Blick in die Verbrecherwelt. Leipzig 1898.

Paul Hirsch, Verbrechen und Prostitution als soziale Krankheitserscheinungen. Berlin 1897.

R. de Ryckère, La femme en prison et devant la mort. Étude de criminologie. Paris 1898.

#### Zur Kriminalstatistik:

G. v. Mayr, Wesen und Ziele der Kriminalstatistik, in den Jahrb. f. Kriminalpolitik I. 257—274.

Bierhaus, Die Ergebnisse neuerer statistischer Veröffentlichungen bez. der Strafrechtspflege: G. M. 45, 161—175.

Hugo Bögel, Die österreichische Strassfälligkeit im Jahre 1895: G. S. 56, 271—275.

Der selbe, Englische Strassfälligkeits-Statistik: G. S. 55, 423—448.

Zur Kriminalpolitik:

Jahrbücher für Kriminalpolitik und innere Mission, seit 1895 hrsgg. von v. Liszt und Pfarrer Windelmann. Seuffert, Was will, was wirkt, was soll die staatliche Strafe. Bonn 1897.

J. Jäger, Zunahme der Verbrechen und Abhilfe. Leipzig 1898.

F. Verolzheimer, Kriminalpolitische Forderungen aus dem Gesichtspunkt der Schutzstrafe. Fürth 1897.

Mittelstädt, Strafrecht und Politik: Zukunft 19, 390 ff.

Justus Clemens, Strafrecht und Politik. Kriminalpolitische Gedanken eines alten Richters. Berlin 1898.

Arthur Dix, Sozial-Moral. Kriminalpolitische Aufsätze. Leipzig 1898.

Zur Verbrechensprophylaxe:

Friedr. Scholz, Prostitution und Frauenbewegung. Leipzig 1897.

G. Schönfeld, Beiträge zur Geschichte des Pauperismus und der Prostitution in Hamburg. Weimar 1897.

Eugen Miller, Die Prostitution. Ansichten und Vorschläge auf dem Gebiete des Prostitutionswesens. Zum Gesetz gegen das Zuhälterwesen (lex Heinze). München 1898.

G. Jacob, Die Prostitution und ihre polizeiliche Bekämpfung. Leipzig 1898.

M. Daum, Die Bekämpfung der Trunksüchtigen durch die Gesetzgebung. Wien 1898.

Adolf Fuchs, Die Gefangenenbeschäftigung und die Verbrechensprophylaxe. Berlin 1898.

Vgl. hieher auch die Literatur zu § 32.

Zur Gefängniswissenschaft s. unten bei § 60.

§ 10. 2. Die Rechtsvergleichung insbesondere (Strafrecht des Auslandes). L. § 9.

von Liszt nennt auf S. 38—46 die früheren und die geltenden außerdeutschen und außereuropäischen Strafgesetze mit ihrer hauptsächlichsten Literatur.

Dazu: Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung, hrsg. von der Redaktion der Zeitschr. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft. Neueste Nummern:

Nr. 11. Entwurf eines allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzbuches für das Königreich Norwegen, übersetzt von Rosenfeld & Urbye, Berlin 1898.

Nr. 12. Das Bulgarische Strafgesetz vom 2. Febr. 1896, übersetzt von Reichmann, Berlin 1898.

S. auch: Bulgarisches Strafgesetz. Angenommen den 15. Jan. 1896 und bestätigt den 2. Februar 1896. Übersetzt von Fr. Krüger. Berlin 1897.

Ferner vgl. A. Flußer, Handbuch der österreichischen Strafgesetze. Wien 1898.

Damme, Über den Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches im Vergleich mit dem Deutschen St.G.B.: Jahresberichte der Juristischen Gesellschaft in Berlin. Heft 38 (1897) S. 86.

Damme, Der Schweizer Strafgesetzentwurf als Kulturanschlag vom Ende des 19. Jh.: Preuß. Jahrbücher 88 S. 87.

Albert Reichmann, Bibliographie über den Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Bern 1898.

Zucker, Der Schweizerische Strafgesetz-Entwurf und die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Personen: G.S. 54, 414—433.

C. Stoß, Die Behandlung jugendlicher Personen nach dem Schweizerischen Strafgesetzentwurf: G.S. 55, 215—234.

H. Benz, Das St.G.B. für den Kanton Zürich. Neue Ausgabe vom 6. Dezember 1897 nebst dem Gesetz betr. den Vollzug der Freiheitsstrafen. 3. Aufl. von E. Zürcher. Zürich 1898.

Frauenstädt, Der Entwurf eines norwegischen St.G.B.: Deutsche Juristenzeitung 1898 S. 444 ff.

L. Radenac, Manuel élém. de droit criminel. Paris 1898.

R. Garraud, Traité theorique et pratique du droit pénal français. 2. édit. 6 vols. Paris 1898.

Gustave Le Poittevin, Notions sommaires d'histoire du droit pénal français: Mitteilungen der J.R.W. VII (1898) S. 165—175.

O. van Swinderen, Esquisse du droit pénal actuel dans les Pays-Bas et à l'étranger. Berlin 1898.

P. Tuozzi, Corso di diritto penale secondo il nuovo codice d'Italia. 4 vol. Padua 1898.

Hoegel, Die Strafverfolgung nach den Bestimmungen der englischen und französischen Trunkenheitsgesetze: S. 56, 221—231.

J. Gibbons, American criminal reports. Vol. 10. Chicago 1898.

S. Mandl, Der Wahn. Ein Beitrag zum mosaisch-rabbinischen Strafrecht, dargestellt nach der Bibel und der rabbinischen Literatur. Brünn 1898.

## Allgemeiner Teil.

### Erstes Buch.

### Das Verbrechen.

#### Einleitung.

- § 11. I. Der Begriff des Verbrechens. L. § 26 sub I; § 44.  
§ 12. II. Der Thatbestand des Verbrechens. L. § 28 sub I.  
§ 13. III. Die Einteilungen der Verbrechen. L. § 26 sub II—IV;  
§ 28 N. 5.

#### Erster Abschnitt.

#### Das Einzelverbrechen des Einzelnen.

##### 1. Kapitel.

#### Die Verbrechensthat.

##### I. Handlung, Erfolg und Kausalzusammenhang.

- § 14. 1. Die Begriffe von That, Handlung (Unterlassung), Erfolg. L. § 28.  
2. Der Kausalzusammenhang im Strafrecht.  
§ 15. a) Die verschiedenen Theorien im allgemeinen.  
L. § 29.  
Willy Abrahamson, Kausalität (Strafrechtl. Studien I).  
Berlin 1898.  
S. auch Guther unten zu § 22; und  
Siehr, Zur Lehre vom Kausalzusammenhange: Beiträge  
zur Erläuterung des Deutschen Rechts 41 (1897), 54—57.  
§ 16. b) Die Theorie v. Buris und des Deutschen Reichs-  
gerichts insbesondere.  
§ 17. c) Der Kausalzusammenhang bei Unterlassungsver-  
brechen insbesondere. L. § 30.

J. Guthmann, die negativen Bedingungen in ihren Beziehungen zu den unächten Unterlassungsdelikten. Breslau 1898.

§ 18. II. Das Objekt des Verbrechens. L. § 13 sub I; § 79.

III. Die Modalitäten der verbrecherischen Thätigkeit (Zeit, Ort, Mittel).

§ 19. A. Im allgemeinen. L. § 31.

Selmeke, der Begriff der Gewalt im Reichsstrafrecht. Breslau 1895.

§ 20. B. Die mittels der Presse begangenen Verbrechen insbesondere. L. § 43.

Delius, der neue Preßgesetzentwurf für Elsaß-Lothringen. Deutsche Juristenzeitung 1898, 260 ff.

G. Werner, Wo erscheint die Zeitung? ebenda 286.

J. Stranz, Französisches Recht über Preßbeleidigungen im Anschluß an den Prozeß Zola. Berlin 1898.

IV. Das Verbrechen als Rechtsgüterverletzung oder Rechtsgütergefährdung.

§ 21. A. Im allgemeinen. L. § 28 sub III; § 29; § 32 sub I.

Rotering, Der Gefahrbegriff im Rechts- und Wirtschaftsleben. Jurist. Vierteljahresschrift 30 (1898), 89—136.

B. Die Lehre vom Versuch insbesondere. L. §§ 46—48.

1. Die objektive Versuchstheorie des positiven Rechts.

§ 22. a) Der Begriff und die Arten des Versuchs.

H. Sallet, La notion de la tentative punissable (essai critique). Paris 1898.

Guther, Praktische Studien aus der strafrechtlichen Kausalität: L. 3. 18, 751 ff. hier 754—820 (Unternehmen).

§ 23. b) Die Bestrafung des Versuchs und die Straflösigkeit bei freiwilligem Rücktritt.

§ 24. c) Der s. g. untaugliche Versuch.

§ 25. 2. Die subjektive Versuchstheorie.

Bereinigte Straffenate des R.G. 24. V. 1880 R. I. 819 = G. I. 439 sagen auf S. 820: „Die Worte: Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens enthalten, sind einer doppelten Auslegung fähig und haben auch eine solche

verschiedene Auslegung gefunden. Man hat sie teils von solchen Handlungen verstanden, welche im Stande sind, den zur Vollendung des Verbrechens gehörenden Erfolg herbeizuführen (Anfang der Vollendung des Verbrechens), andererseits von solchen, welche der Thäter für geeignet hält, diese Wirkung zu äußern (Anfang der Ausführung des Thäters).“ . . . . S. 821: „Nach dem Wortlaut des Gesetzes muß man beide Auslegungen für gleichberechtigt halten und kann aus der Ausdrucksweise des Gesetzes eine Entscheidung auch nicht indirekt herleiten.“ S. 822 entscheidet sich das R.G. „aus inneren Gründen“ für die subjektive Auslegung und folgert dann daraus S. 823 die Strafbarkeit jedes Versuches mit untauglichen Mitteln: „Auch bei ihrer Anwendung hat der Thäter das gethan, was er als zur Verwirklichung seines verbrecherischen Entschlusses geeignet angesehen hat, und damit seine Aufsehnung gegen die Rechtsordnung bethätigt.“

R.G. I. 10. VI. 1880 R. II. 56 = G. I. 451 hat auf Grund dieser subjektiven Theorie auch den Versuch am untauglichen Objekt schlechthin für strafbar erklärt. „Denn für den Versuch im Gegensatz der Vollendung ist nur die Vorstellung des Thäters, welche die Ausführung des Entschlusses veranlaßte, entscheidend und die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Vollendung aus der objektiven Beschaffenheit des durch das Verbrechen betroffenen Gegenstandes gleichgültig.“

R.G. III. 7. VI. 1882. R. IV. 543 endlich hat in Konsequenz dieses Standpunktes entschieden, daß auch jeder Versuch mit untauglichen Mitteln an untauglichem Objekt strafbar sei, wie nicht minder der Versuch bei irriger Annahme der Existenz eines Verbrechensobjektes: „Geht man von der Rechtsansicht aus, daß an einem Objekt, an welchem, wie es zur Zeit der That beschaffen ist, das vollendete Delikt unmöglich begangen werden kann, der Versuch dennoch strafbar sei, so beruht die Strafbarkeit desselben nicht auf der Gefährdung eines rechtlich geschützten Gutes, sondern lediglich auf dem durch eine äußere Handlung manifestierten Willen, das Delikt zu begehen, und diese Voraussetzung der Anwendung der Versuchstrafe ist auch dann erfüllt, wenn, wie im gegenwärtigen Fall, durch Handlungen, die einen Anfang der Ausführung enthielten, der verbrecherische Wille sich gegen ein Objekt manifestiert hat, an welchem, wenn es existiert hätte, das vollendete Delikt möglich gewesen wäre, dessen Existenz jedoch vermöge eines tatsächlichen Irrtums vom Thäter mit Unrecht angenommen worden ist.“

Es ist sehr erfreulich, daß dieser von der weit überwiegenden Mehrzahl der Theoretiker reprobieren Auffassung des R.G. *Virtemeyer*, Strafrecht. 2

nun auch ein deutsches D.L.G., das zu Hamburg, mit Urteil vom 28. IV. 1898 energisch entgegengetreten ist, indem es die Ausführungen des R.G. „weder als überzeugend noch als für sich bindend“ anerkannte. Deutsche Jur. Ztg. IV. 58.

V. Die Rechtswidrigkeit der Handlung.

§ 26.

1. Im allgemeinen. L. §§ 32, 35.

Hervorhebung des „rechtswidrig“ oder „widerrechtlich“ oder „unberechtigt“ oder „unbefugt“ im Tatbestand der §§ 246, 303, 353;—123, 124, 239, 240, 291, 339, 353a;—292, 294, 296, 341;—127, 132, 136, 168, 296 a, 299, 300 St.G.B.

Gew.-D. § 127: „Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen.“

B.G.B. § 1631: „Der Vater kann kraft des Erziehungsrechtes angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden.“

C.G. zum B.G.B. art. 95: „Ein Züchtigungsrecht steht dem Dienstberechtigten dem Gesinde gegenüber nicht zu“; wozu zu vgl. Weißler in der Deutschen Jur. Zeits. 1899, 18.

Seemanns-D. v. 27. XII. 1872 § 79: „Bei einer Widersehllichkeit oder bei beharrlichem Ungehorsam ist der Schiffer zur Anwendung aller Mittel befugt, welche erforderlich sind, um seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen. Er darf gegen die Beteiligten die geeigneten Sicherungsmaßregeln ergreifen und sie nötigenfalls während der Reise fesseln.“

St.P.D. § 127: „Wird Jemand auf frischer That betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen.“

S. noch B.G.B. §§ 228—230, 561, 859, 860, 910, 962, 972, 985, 1000 u. a. m.; aber auch B.G.B. § 226: „Die Ausübung eines Rechtes ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem andern Schaden zuzufügen“.

C. Stoop, Rechtswidrigkeit und Verbrechen: J.S. f. Schweizer Str.R. 10 (1897) 351—374.

Friedr. Kizinger, Zur Lehre von der Rechtswidrigkeit im Strafrecht: G.S. 55, 1—105.

Leop. Hauke, Die Bestrafung der Chikane (Rechtswissenschaftliche Untersuchungen I), Berlin 1897.

Willy Abrahamson, Das Hausrecht des Gastwirts (Strafrechtliche Studien II), Berlin 1898.

Adolf Fricke, Das Züchtigungsrecht der Lehrer der Volksschule nach den Urteilen des R.G. Braunschweig 1897. C. Stoop, Chirurgische Operation und ärztliche Behandlung. Eine strafrechtliche Studie. Berlin 1898.

v. Lienthal, Die pflichtmäßige ärztliche Handlung und das Strafrecht. S.M. aus der Heidelberger Festgabe für G. J. Becker. 1899.

Vgl. über die Frage der ärztlichen Operation auch noch Stenglein, Deutsche Jur.-Ztg. 1899. S. 106.

H. Friedemann, Die Selbsthülfe in rechtshistorischer und dogmatischer Darstellung unter besonderer Berücksichtigung des römischen Rechts. Berlin 1898.

§ 27.

2. Insbesondere: Selbstverletzung und Verletzung eines Einwilligenden. L. § 35 sub IV und V.

Pfersdorff, Die Einwilligung des Verletzten als Strafausschließungsgrund. Dissert. Straßburg 1897.

§ 28.

3. Insbesondere: die Notwehr. L. § 33.

D. v. Alberti, Notwehr heute und in den Volksrechten. Stuttgart 1898.

Hartwig Neumond, Der Schutz des sittlichen und religiösen Gefühls durch Notwehr: G.S. 56, 46—54.

2. Kapitel.

Der Verbrechensthäter.

§ 29. I. Im allgemeinen. L. §§ 27; 37 sub VI; 50.

A. Mestre, Les personnes morales et le problème de leur responsabilité pénale. Paris 1899.

II. Die Zurechnungsfähigkeit des Verbrechensthäters.

§ 30. 1. Begriff. Verhältnis zur Willensfreiheit. Wesen der letzteren. L. § 28 sub IV; § 37.

Alcis Höfler, Sieben Vlesen zu Biszts Vortrag „Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit“; mit einem Sonderabdruck aus des Verfassers Psychologie: Willensfreiheit und Zurechnung. Wien und Prag 1897.

v. Biszt, Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit. Eine Replik. L.Z. 18, 229—266.

Lammash, Offener Brief an Professor v. Biszt: Deutsche Juristenzeitung III (1898) S. 92 ff.

Alcis Höfler, Zeugnet Biszt allgemein Zurechnung und Zurechnungsfähigkeit? Eine Duplik: Arch. f. Kriminalanthrop. und Kriminalistik I. 189—199.

Gretener, Die Zurechnungsfähigkeit als Gesetzgebungsfrage. Mit besonderer Rücksicht auf den schweizerischen und russischen Strafgesetzentwurf. Berlin 1897.  
 Zürcher, Entgegnung hierauf: Schweizer J.S. f. Strafrecht 1898. S. 51 ff.  
 Gretener, Die Zurechnungsfähigkeit als Frage der Gesetzgebung . . . . Eine Replik. Stuttgart 1899.  
 Die Literatur über Willensfreiheit vgl. unten zu § 190.

§ 31. 2. Arten und Feststellung der Zurechnungsunfähigkeit.  
 L. § 37 sub I.

Albert Weingart, Die verminderte Zurechnungsfähigkeit: L.Z. 19, 133—148.  
 Vgl. das Bayerische Gesetz über den Malzausschlag vom 16. V. 1868 [G. u. W. Bl. 99] art. 57: „War zu der in art. 56 angegebenen Zeit die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der That nötige Urteilskraft zwar nicht völlig ausgeschloffen, aber doch in erheblichem Grade gemindert, so darf nicht über die Hälfte des höchsten Maßes der angedrohten Strafe hinaus, es kann aber bis zu einem Vierteile des niedrigsten Maßes dieser Strafe herabgegangen werden, vorbehaltlich dessen, was in § 27 des St.G.B. f. d. Deutsche Reich über den Mindestbetrag der Geldstrafe bestimmt ist.“

Beachte auch die Bemerkungen von Milferstaedt in der Deutsch. Jur.Ztg. IV. 60 über das Verhältnis der Gerichte zu ärztlichen Gutachten betr. die Frage der Zurechnungsfähigkeit.

3. Die Mängel der Verstandeskraft als Gründe der Zurechnungsunfähigkeit.

§ 32. a) Mangelhaft entwickelte Verstandeskraft. L. § 38 sub I; auch § 15 sub II 3.

F. Katsch, Jugendliches Verbrechen. Forbach 1896.  
 Mendel, Zur Psychologie jugendlicher Verbrecher: Deutsche Juristenzeitung II (1897). S. 12 ff.  
 J. Schreiber, Über die Notwendigkeit eines Zwangserziehungsgesetzes zur Bekämpfung der jugendlichen Kriminalität. Vortrag. Kaiserslautern 1898.  
 Aschrott, Bericht über die von der Howard Association veranstaltete Enquête über die Frage der zweckmäßigsten

Behandlung der jugendlichen Verbrecher: Deutsche Jur.-Zeitung 1898 S. 282.

Reil, Denkschrift des Centralausschusses für innere Mission über landesgesetzliche Regelung der Zwangserziehung: L.Z. 18, 704—732.

René Worms, L'Ecole et le Crime: Mitteilungen der J.R.W. VII (1898), S. 46—52.

Alfred von Weirich, Die Einrichtungen zum Schutze angeklagter Jugendlicher in Belgien: Mitteilungen der J.R.W. VII (1898), S. 176—180.

S. auch die Abhandlungen von Zucker und von Stoß oben zu § 10.

§ 33. b) Dauernd verlorene Verstandeskraft. L. § 38 sub II. f. auch § 18 sub VIII. 2.

De la Grasserie, Die Geisteskranken als Verbrecher: Jahrb. f. vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre Bd. 3 S. 223.

Adolf Müller, Fürsorge für geisteskrante Verbrecher: Friedreich's Blätter f. gerichtl. Medizin. Bd. 48 S. 94.

Karl Kruska, Ein Beitrag zur Lehre vom Querkulantenwahn. Berlin 1897.

Verbrechen aus religiöser Manie und Ausbeutung des Stiftungs-Wahnsinns. München 1897.

Aschaffenburg, Bericht über die neuesten Aufsätze und Ansätze zur Irrengesetzgebung: L.Z. 19, 252 ff.

§ 34. c) Vorübergehend verlorene oder gestörte Verstandeskraft. L. § 38 sub III, vgl. § 37 sub III.

Speziell über den Hypnotismus f. L. S. 87 unten; dazu weiter:

Max Deffoir, Bibliographie des modernen S. Berlin 1888.

Bargha, Abschaffung der Strafnachschafft I (1896), 385 ff.

Jarczyki, Über S. und Suggestion: Neue Revue (Wiener Literatur-Zeitung), Jahrg. V und VI.

Gernerth, Amerikanische Urteile über den S. im Strafrecht: Österr. allgem. Gerichts-Zeitung Bd. 48 (1897) S. 198.

Moreau, L'hypnotisme dans ses rapports avec la criminalité: Arch. d'anthrop. crim. XII. (1897), 676.

von Schrenck-Notzing, Über Suggestion und Erinnerungsfälschungen im Verchtold-Prozess. Leipzig 1897.

§ 35. 4. Die Mängel der Willenskraft als Gründe der Zurechnungsunfähigkeit: L. § 38 sub II.

Th. Bogdan, Zur Frage des „Moralisch Irrefein“:  
Wiener medicin. Wochenschrift 1897 Nr. 30.

III. Die Schuld des Verbrechensthäters.

§ 36. 1. Wesen und Arten der kriminellen Schuld im all-  
gemeinen. L. § 36.

Guther, Die Kausalität des Willens im Strafrecht:  
O.S. 54, 86—130.

Arnold Horn, Zum Willensproblem: O.S. 55, 321—349.

Herm. Wasedow, Die strafrechtliche Verschuldung, ein  
Willensvorgang mit dem Bewußtsein einer Normwidrig-  
keit des Handlungserfolges. Erlanger Diss. Hamburg 1898.

Röffler, Die Schuldformen des Strafrechts (1895), S. 5:  
„Was die Arten der Schuld betrifft, so wer-  
den wir finden, daß die strafrechtlich relevanten Be-  
ziehungen unserer Psyche zu einem schädlichen Erfolge  
drei verschiedene Formen annehmen können:

- I. Der Erfolg ist gewollt: Absicht.
- II. Der Erfolg ist vorausgesehen, ohne gewollt zu  
sein: Wissentlichkeit.
- III. Der Erfolg ist weder gewollt, noch auch vor-  
ausgesehen, hätte aber vorausgesehen und ver-  
mieden werden können und sollen: Fahr-  
lässigkeit.“

2. Der Dolus insbesondere.

§ 37. a) Begriff und Inhalt. L. §§ 39, 41.

Konrad Hagen, Der Vorsatz und seine Vorstellung: L.Z.  
19, 159—200.

Guther, Über den Vorsatz des R.St.G.B.: O.S. 56,  
241—257.

§ 38. b) Arten. L. § 39 sub II und III.

Speziell über d. eventualis f. L. § 39 N. 6; L. Gut-  
achten für den 24. Deutschen Juristentag: Verhand-  
lungen I. 107—133 und die dort angegebene Literatur  
und Judikatur. Außerdem:

Guther, Ist der d. e. haltbar? Mecl. Z.S. 15, 321—378.

Stoß, D. e. und Gefährdung: L.Z.S. 15, 199—201.

v. Bar, D. e.? L.Z. 18, 534—559.

Stenglein, Gutachten f. d. 24. D. Juristentag: Verh. I.  
90—106.

v. Weinrich, Ein paar Worte über den d. e.: S.N. 44,  
125—127.

§ 39. 3. Die Culpa insbesondere. L. § 42.

4. Die Gründe, welche dolus oder culpa ausschließen.

§ 40. a) Irrtum. L. §§ 40, 41.

Bereinszollgesetz v. 1. VII. 1869. § 163: „Unbekanntschaft mit  
den Vorschriften dieses Gesetzes und den infolge desselben  
gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll  
Niemand, auch nicht den Ausländern, zur Entschuldigung  
reichen“.

Schriftverfgesetz v. 11. VI. 1870. § 18<sub>2</sub>: „Die Befragung  
des Nachdrucks bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn der  
Veranstalter desselben auf Grund entschuldbarer, that-  
sächlichen oder rechtlichen Irrtums in gutem Glauben  
gehandelt hat“.

Bayer.G. über das Gebührenwesen vom 18. VIII. 1879  
21. I. 1890

[O. u. B.Vl. S. 10] art. 263: „Öffentliche Beamte oder  
Bedienstete, welche die vorgeschriebene Verwendung der  
normalmäßigen Gebührenmarken zu gebührenpflichtigen  
Schriftstücken unterlassen, verfallen, insofern die Unter-  
lassung nicht in irriger Auffassung der bestehenden Vor-  
schriften ihren Grund hat, in eine Geldstrafe, welche dem  
zehnfachen Betrage der nicht verwendeten Gebührenmarken  
gleichkommt“.

R.G. II. 4. VI. 1886. R. VIII. 421 auf S. 422: „Indem die  
Strafbestimmung des § 210 Z. 2, 3 der R.St.O. auf die  
gesetzlichen Vorschriften über die Führung von Handels-  
büchern und die Ziehung von Bilanzen Bezug nimmt,  
macht sie diese insoweit zu Bestandteilen des Strafgesetzes.  
Ein Irrtum darüber betrifft eine innerhalb des Straf-  
gesetzes liegende Rechtsmaterie“.

II. 15. IV. 1887. R. IX. 238: „Wo ein Strafgesetz in seine  
Norm Rechtsbegriffe aufnimmt, dieselben zum Bestand-  
teil eines Strafgesetzes macht, ist die Unkenntnis dieser  
Rechtsbegriffe Unkenntnis des Strafgesetzes und schützt  
den Thäter vor der Strafe des Gesetzes nicht“.

III. 28. IX. 1891 O. 22, 141 auf S. 148: „Nur entspricht  
es aber allen bisher vom R.G. in dieser Beziehung fest-  
gehaltenen Grundsätzen, nicht nur Irrtümer des  
bürgerlichen Rechts, sondern überhaupt alle außer-  
halb der eigentlichen strafrechtlichen Sägung sich be-  
wegenden Rechtsirrtümer dem § 59 St.G.B. zu unter-  
stellen. Insbesondere ist Unkenntnis öffentlich-recht-  
licher Normen fortgesetzt als Schuld ausschließungsgrund  
anerkannt worden“.

U. Löwenstimm, Aberglaube und Strafrecht. Ein Beitrag zur Erforschung des Einflusses der Volksanschauungen auf die Verübung von Verbrechen. Mit einem Vorwort von Kohler. Berlin 1897.

M. fr. Lehmann, Aberglaube und Zauberei von den ältesten Zeiten an bis in die Gegenwart. Deutsche Ausgabe von Peterfen. Stuttgart 1898.

§ 41. b) Zwang und Zufall. L. § 40 sub IV. 1.

M. Kümelin, Der Zufall im Recht. Freiburg und Leipzig 1896.

J. L. Schöberlechner, Der Zufall im Straf- und Civilrecht. Wien 1897.

§ 42. 5. Strafe ohne Schuld? L. § 36 sub III.

Oskar Krause, Schuld und Strafe: Z. S. f. Schweizer Strafr. 1897. S. 290-313.

R. G. G. XIII 358: „Die Verurteilung zu einer Strafe setzt in der Regel ein strafrechtliches Verschulden (dolus oder culpa) voraus. Deshalb darf der Richter von diesem Erfordernisse nur da absehen, wo das Gesetz selbst in deutlich erkennbarer Weise zu erkennen gibt, daß die Strafe ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Angeklagten zu erkennen sei, sonach der objektive Thatbestand des in Frage stehenden Vergehens bezw. der Übertretung genügen soll, um die Bestrafung zu rechtfertigen.“

Zweiter Abschnitt.

Das Einzelverbrechen Mehrerer oder die Lehre von der Teilnahme.

§ 43. I. Begriff der Teilnahme. Geschichte. Juristische Konstruktion der Teilnahme im engeren Sinn. L. § 49.

§ 44. II. Die subjektive Teilnahmetheorie und die gegen sie im allgemeinen sprechenden Gründe.

Motive zum Entw. II S. 63: „Der Entwurf hat geglaubt, daß der wesentliche Charakter der Mitthäterschaft in der „gemeinschaftlichen Ausführung der That“ seinen vollen Ausdruck findet, indem hierbei nicht sowohl lediglich das rein äußere Moment der gemeinschaftlichen Thätigkeit bei der Ausführung der That, sondern auch und vorzugsweise der Charakter der Mitwirkung des Einzelnen bei der Ausführung in das Auge gefaßt und hiernach bestimmt wird, ob die That selbst in ihrer Ausführung als eine gemeinschaftliche sich darstellt. Während die

Mitwirkung des Gehülfen sich dadurch kennzeichnet, daß sie die That selbst als die eines Dritten behandelt, zu welcher die Hilfe geleistet wird, ist die Mitwirkung des Mitthäters aus der Absicht entsprungen, die That als seine eigene, bezw. als die seiner Komplizen zu unterstützen und zur Vollendung zu bringen. Nicht sowohl das Maaß und die Bedeutung der Mitwirkung zu der That, als vielmehr die Absicht, aus welcher sie entsprungen, wird, nach wie vor, das wesentlich entscheidende Moment bilden.“

§ 45. III. Die objektive Teilnahmetheorie.

IV. Der Standpunkt des geltenden Rechts.

§ 46. 1. Die Behandlung der Teilnahme im Reichsstrafrecht überhaupt.

2. Die Scheidung der verschiedenen Arten der Teilnahme.

§ 47. a) Die Mitthäterschaft. L. § 50.

§ 48. b) Die Anstiftung. L. § 51 sub I.

Schriwvertgesetz v. 11. VI. 1870 § 20: „Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Anderen zur Veranstaltung eines Nachdrucks veranlaßt, hat die im § 18 festgesetzte Strafe verwirkt.“

§§ 16 bezw. 9 bezw. 14 der Reichsgesetze v. 9. 10. 11. I. 1876.

§ 49. c) Die Beihilfe. L. § 51 sub II.

§ 50. 3. Die accessoriische Natur der Teilnahme und ihre Konsequenzen. L. § 49 sub III; § 52 sub II. III; § 53.

§ 51. 4. Die Bestrafung der Teilnahme.

Reichsges. die Besteuerung des Zuckers betr. v. 31. V. 1891 [R. G. Bl. S. 295] § 47: „Liegt eine Übertretung vor, so ist die Beihilfe und die Begünstigung mit Geldstrafe bis zu 150 M. zu bestrafen.“

Gleichlautend auch Reichsges. betr. die Besteuerung des Branntweines vom 24. VI. 1887 17. VI. 1895 § 22.

§ 52. 5. Komplot und Bande. L. § 49 sub IV.

St. G. B. §§ 83, 243 Z. 6, 250 Z. 2. — M. St. G. B. §§ 59, 72, 100, 103, 135. — Vereinszollgesetz v. 1. VII. 1869 §§ 146, 147. — Seemannsordnung v. 27. XII. 1872.

Sprengstoffgesetz v. 9. VI. 1884 § 6: „Haben Mehrere die Ausführung einer oder mehrerer nach § 5 zu ahndenden strafbaren Handlungen verabredet oder sich zur fortgesetzten Begehung derartiger, wenn auch im einzelnen noch nicht bestimmter Handlungen verbunden, so werden dieselben, auch ohne daß der Entschluß der Verübung des Verbrechens durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, betätigt worden ist, mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.“  
 Spionagegef. v. 3. VII. 1893, § 5.

Dritter Abschnitt.

Die mehreren Verbrechen desselben Täters.

- § 53. I. Die hierher gehörigen Fälle im allgemeinen. L. §§ 54, 55.  
 Nathenau, Die Stellung des Begriffes „fortgesetztes Verbrechen“ im System des deutschen Strafrechts und seine Geltung nach deutschem Strafrecht: G.S. 56, 81–179.
- § 54. II. Die f. g. Verbrechenskonnurrenz insbesondere. L. § 56; § 57 sub II. — Vgl. unten unseren § 78.  
 W. A. Thomas, Ein Beitrag zur Lehre von der Idealkonnurrenz. Diss. Freiburg 1898.  
 S. auch Goldschmidt unten zu § 127.
- § 55. III. Der Rückfall insbesondere. L. § 57 sub I; auch § 15 R. 8 — Vgl. unten unseren § 76.  
 G. de Montvallon, La récidive, sa répression et ses remèdes. Paris 1898.

Zweites Buch.

Die Strafe.

Erster Abschnitt.

Die Strafe im Allgemeinen.

- § 56. I. Das Wesen der Kriminalstrafe. Ihr Unterschied von sonstigen Strafen. L. § 58.  
 Heinr. Pfenninger, Der Begriff der Strafe. Untersucht an der Theorie des Hugo Grotius. 2. Ausgabe. Berlin 1897.  
 Wilh. Sjögren, Über die römische Konventionalstrafe u. die Strafklauseln der fränkischen Urkunden. Berlin 1896.

Wilh. Pergament, Konventionalstrafe und Interesse in ihrem Verhältnis zu einander. Geprägte Preisschrift. Berlin 1896.  
 Gustav Specka, Die Konventionalstrafe als Interesseersatz. Berlin 1897.

§ 57. II. Die Strafmittel und die Grundsätze betreffs ihrer Auswahl. L. § 15 („Die Forderungen der Kriminalpolitik“).

J. George, Humanität und Kriminalität. — Zusammenstellung sämtlicher Kriminalstrafen vom frühesten Mittelalter bis auf die Gegenwart unter Berücksichtigung aller Staaten Europas, nebst einer Besprechung derselben unter dem Gesichtswinkel der Humanität. Jena 1898.  
 H. Brede, Die Körperstrafe bei allen Völkern von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Kulturgeschichtliche Studien. Mit vielen Illustrationen. 1. Lieferung. Dresden 1898.  
 D. Hansen, Stock und Peitsche im 19. Jahrhundert. Ihre Anwendung und ihr Mißbrauch im Dienste des modernen Straf- und Erziehungswesens. I. Dresden 1899.

Speziell zur Frage der Deportation:

Freund, Überseeische Gefangenanstalten und Ansiedelung Entlassener in den deutschen Schutzgebieten: Preussische Jahrb. 81 (1895), 502 ff.  
 v. Stengel, Die Anlegung von Strafkolonien in den deutschen Schutzgebieten: Beilage zur Allgem. Zeit. 1896, Nr. 154–156.  
 Angelo Fani, La deportazione. Studio di diritto punitivo. Roma 1896.  
 Bornhaf, Empfiehlt sich ein Versuch der Deportation nach den Kolonien als Strafe? Gutachten f. d. 24. deutschen Juristentag. Verhandl. I. 134–168.  
 Freund, Gutachten über dieselbe Frage, ebenda II. 53–103.  
 Bruck, Die gesetzliche Einführung der Deportation im deutschen Reich. Breslau 1897. Dazu Wschrott in Nr. 89 des Jur.-Lit.-Bl.; Dalcke in G.M. 45, 314.  
 J. Graf Pfeil, Zur Frage der D. nach den deutschen Kolonien. Berlin 1897.  
 Böhl, Der Streit um die D.: Gegenwart Bd. 52, S. 97 ff.  
 Schubert, D. als Strafmittel: Jahrb. f. Kriminalpolitik Bd. 2, S. 10, 26.  
 Braune, Über die D.: Blätter für Gefängnisforschung Bd. 30, S. 3–29.

Korn, Empfiehlt sich der Versuch der D. nach Kolonien als Strafe und der Vorschlag bedingter Begnadigung für den Fall der Auswanderung? Deutsche Juristenzeitg. 1898, S. 374—376.

Bruck, Empfiehlt sich der Versuch der D. nach Kolonien als Strafe? Ebenda S. 428.

ThümmeL, Die D. als Strafmittel oder Strafart? G.S. 56, 1—45.

Korn, Ist die D. unter den heutigen Verhältnissen als Strafmittel praktisch anwendbar? Von der Holzendorff-Stiftung mit dem Preis gekrönte Arbeit. Berlin 1898.

W. Mittermaier, Kann die D. im deutschen Strafsystem Aufnahme finden? L.Z. 19, 85—132 (hier noch weitere Literatur).

§ 58. III. Einteilungen der Kriminalstrafe. L. § 59.

Zweiter Abschnitt.

Die Strafen des geltenden Rechts.

1. Kapitel.

Die Hauptstrafen.

§ 59. I. Die Todesstrafe. L. § 60.

Sprengstoffgef. v. 9. VI. 1884 § 5: „Wer vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft . . . . (Abf. 3): Ist durch die Handlung der Tod eines Menschen herbeigeführt worden und hat der Thäter einen solchen Erfolg voraussehen können, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.“

Sklaventraubgef. v. 28. VII. 1895 § 1 Abf. 2: „Ist durch einen zum Zweck des Sklaventraubes unternommenen Streifzug der Tod einer der Personen, gegen welche der Streifzug gerichtet war, verursacht worden, so ist gegen die Veranstalter und Anführer auf Todesstrafe, gegen die übrigen Teilnehmer auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen.“

Adolphe Francart, La peine de mort: Mitteilungen der J.R. VII. (1898), S. 36—46. Vgl. dessen Ausspruch lc. S. 46: La suppression des exécutions capitales, obtenue à la suite des efforts de notre Association (pour l'abolition de la peine de mort) depuis 1863, expérimentée en Belgique depuis plus de trente ans sans aucune interruption, n'a mis en péril ni la

sécurité publique ni la discipline militaire en temps de paix.

II. Die Freiheitsstrafen.

§ 60. 1. Im allgemeinen. L. § 61.

Grundsätze, welche beim Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen: veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger vom 8. XI. 1897; abgedruckt in L.Z. 18, 400 ff. Dazu: Aschrott, Die neuen Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen in Deutschland: ebenda 18, 384—406. v. Engelberg, Zur Frage des Strafvollzuges: Deutsche Jur. Zeitg. 1898, S. 195—199.

Wagener, Der Vollzug der Freiheitsstrafen: Preussische Jahrb. 90, S. 532.

Vorschriften über den Strafvollzug, Preuss. Erlaß des Ministers des Innern vom 21. IV. 1898: abgedruckt in L.Z. 19, 149—156.

Blätter für Gefängnisstudie. Organ der deutschen Strafanstaltsbeamten. Hrsgg. von Oskar Wirth. 32. Bd. 1898. 70. Jahresbericht der Rheinisch-Westfäl. Gefängnis-Gesellschaft über das Vereinsjahr 1896/97 von v. Koblinki. Düsseldorf 1898.

Bericht über die 11. Generalversammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten: Deutsche Jur. Ztg. 1898, S. 343.

Kraus, Der Gefängnis-Kongress zu Brüssel 1900: J.S. f. Schweizer Strafrecht Jahrg. 10, 317 ff.

v. Sippel, Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe: L.Z. 18, 419—494; 608—666.

U. Baer, Die Hygiene des Gefängniswesens. Der Vollzug der Freiheitsstrafen in hygienischer Beziehung. Zugleich des Handbuchs der Hygiene von Theob. Weyl 35. Lieferung. Jena 1897.

J. J. Piscairn, The detection of insanity in prisons: Journal of mental science 1897. S. 58.

Räcke, Geisteskrankheiten in Gefängnissen: Zukunft Bd. 18, S. 201 ff.

Miquel Bombarda, La folie pénitentiaire: Mitteilungen der J.R.V. VII. (1898) S. 52—59.

Gennat, Gegen die vorläufige Entlassung: Jahrb. f. Kriminalpolitik, Bd. 2 S. 36.

Vincent-Dopffer, La libération conditionelle (loi du 14 aout 1885). Paris 1898.

J. B. Gürbin, Der Strafvollzug im Sinne des Entwurfs zum neuen Schweizer. St.G.B. Aarau 1896.

J. G. Schaffroth, Geschichte des Bernischen Gefängniswesens. Bern 1898.

Verhandlungen des Schweizer. Vereins für Straf- und Gefängniswesen und der Interkantonalen Vereinigung der Schweizer. Schutzaufsichtsvereine. Aarau 1898. Dazu Kraus: Zeitschr. f. Schweizer Strafr. 10, 328 ff.

Gretenier, Reform der Gefängnisverwaltung in Rußland: G.S. 55, 235—284.

G. Bonneron, Notre régime pénitentiaire. Les prisons de Paris. Paris 1898.

Literaturberichte über Kriminalanthropologie und Gefängniswesen; über Gefängnis- und Fürsorgewesen in L.Z. 18, 407—418; 844—847.

§ 61. 2. Die einzelnen Arten der Freiheitsstrafen. L. § 62.

H. Seyfart, Hinter eisernen Gittern. Ein Blick in die Verbrecherwelt. Zuchthausstudien. Leipzig 1898.

Caesar Krause, Das deutsche Zuchthaus. Ein Beitrag zur Geschichte seiner Entstehung und der darin geltenden Disziplinarstrafen. Nebst einem Anhang: „Hausordnung des Zuchthauses zu Walbheim“. Dresden 1898. (S. dazu aber v. Hippel, Deutsches Lit.Bl. 1899, S. 23.)

§ 62. III. Die Geldstrafe. L. § 63; § 74 N. 2.

Brenner, Die Vollstreckung der Geldstrafe in den Nachlaß des Schuldigen (§ 30 St.G.B.). Diff. München 1897.

§ 63. IV. Der Verweis. L. § 64.

May Ellinger, Der Verweis im Deutschen Reichsstrafrecht. München 1899.

2. Kapitel.

Die Nebenstrafen.

§ 64. I. Die Nebenstrafen in Bezug auf die Freiheit. L. § 65.

Vgl. für Preußen:

M.B. v. 15. V. 1871, betr. die Ausführung der in den §§ 38, 39 St.G.B. enthaltenen Vorschriften über die Stellung unter Polizeiaufsicht: J.M.Bl. S. 127.

M.B. v. 20. III. 1885, betr. die Vollstreckung der korrekzionellen Nachhaft auf Grund des § 362 des St.G.B.: J.M.Bl. S. 119.

für Bayern:

M.B. v. 4. I. 1872, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des St.G.B. betr.: Reg.Bl. S. 25.

M.B. v. 26. I. 1872, den Vollzug des § 362 Abs. 2 des St.G.B. betr.: J.M.Bl. S. 46.

M.B. v. 9. VIII. 1872, die Ausführung der strafrechtlich erkannten Polizeiaufsicht und die Überweisung eines Verurteilten an die Landespolizeibehörde betreffend: Reg.Bl. S. 1967.

M.B. v. 25. II. 1872, Vollzug der §§ 38 und 39 des St.G.B. f. d. Deutsche Reich, die Stellung unter Polizeiaufsicht betr.: J.M.Bl. S. 93.

M.B. v. 11. V. 1880, die Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet betr.: J.M.Bl. S. 151.

M.B. v. 28. III. 1891, Festsetzung und Vollziehung der korrekzionellen Nachhaft betr.: J.M.Bl. S. 65.

M.B. v. 27. VII. 1894, die Auslegung und Anwendung des § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes betr.: J.M.Bl. S. 173.

§ 65. II. Die Nebenstrafen in Bezug auf das Vermögen. L. § 58. sub I. 2.

Friedlaender, Von der Einziehung im Reichsurheberrecht: Archiv f. bürgerl. Recht. Bd. 12.

Gew.O. § 143: „Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von den in den Reichsgesetzen vorgesehenen Fällen ihrer Entziehung, weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden.

Ausnahmen von diesem Grundsatz, welche durch die Steuergesetze begründet sind, bleiben so lange aufrecht erhalten, als diese Steuergesetze in Kraft bleiben“.

Ges. betr. die Besteuerung des Branntweins v. 24. VI. 1887 [R.G.Bl. S. 253] § 30: „Werden Brennereibesitzer wegen Defraudation der Verbrauchsabgabe durch unbefugte Branntweinbereitung, Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein (§ 18 Z. 1—3), oder durch absichtliche Störung des Meßapparats verurteilt, so ist ihnen zu unterlagen, das Brennereigewerbe selbst niemals wieder auszuüben, oder durch andere zu ihrem Vorteil ausüben zu lassen. Die Steuerbehörde ist jedoch ermächtigt, zu Gunsten der Schuldigen Ausnahmen zu gestatten.“

Ges., Die Besteuerung des Zuckers betr. v. 31. V. 1891 [R.G.Bl. S. 295] § 56: „Wird der Inhaber einer Zuckerrabrik im ersten Rückfalle wegen Defraudation verurteilt,

so ist ihm zu unterlagen, die Zuckerfabrikation selbst je-  
mals wieder auszuüben, oder durch andere zu seinem  
Vortheil ausüben zu lassen. Die Steuerbehörde ist jedoch  
ermächtigt, zu Gunsten der Schuldigen Ausnahmen zu  
gestatten."

§ 66. III. Die Nebenstrafen in Bezug auf die Ehre. L. § 66;  
§ 58 Note 3.

Zur Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte:  
B.G.B. § 1781: „Zum Vormunde soll nicht bestellt werden:

4. Wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt  
ist, soweit sich nicht aus den Vorschriften des St.G.B.  
ein anderes ergibt."

§ 2237: „Als Zeuge soll bei der Errichtung des Testaments  
nicht mitwirken: 2. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für  
verlustig erklärt ist, während der Zeit, für welche die  
Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist."

C.B.G.B. art. 40 sub II. § 7a Abs. 2.

Folgewirkungen der Aberkennung der bürger-  
lichen Ehrenrechte:

Zusammenstellungen bei Oskhausen zu § 33 sub 3, 4;  
Senle & Schierlinger zu § 34 sub 1; Seuffert, in der  
Strafgesetzbuchgebung der Gegenwart I. S. 22 vgl. auch S. 46.

Urteilsbekanntmachung auf Kosten des  
Schuldigen:

Ges. betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln zc. v. 14. V.  
1879 [R.G.Bl. S. 145] § 16.

Patentgesetz v. 7. IV. 1891 [R.G.Bl. S. 79] § 36.

Ges. betr. den Schutz von Gebrauchsmustern v. 1. VI. 1891  
[R.G.Bl. S. 290] § 10.

Ges. betr. den Verkehr mit Wein zc. v. 20. IV. 1892  
[R.G.Bl. S. 597] § 10.

Ges. zum Schutz der Warenbezeichnungen v. 12. V. 1894  
[R.G.Bl. S. 441] § 19.

Ges. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom  
27. V. 1896 [R.G.Bl. S. 145] § 13.

Ges. betr. den Verkehr mit Butter zc. vom 19. VI. 1897  
[R.G.Bl. S. 475] § 20.

R.G. Vereinigte Straff. 17. IV. 1882. R. IV. 333 = C. VI.  
180.

Literatur: Vgl. außer den Citaten bei v. Liszt noch:  
O. Marcuse, Die Ehrenstrafe. Breslau 1898.

§ 67. Anhang: Die Buße. L. § 67.

Schriftwerkgesetz v. 11. VI. 1870 § 18 mit §§ 43, 45 (vor-  
fällige oder fahrlässige Veranftaltung; bis 6000 M.).

Urheberrechtsgesetz vom 9. 10. 11. I. 1876 §§ 16—9—14  
(ebenso).

Patentgesetz v. 7. IV. 1891 § 36 (bis 10000 M.).

Gebrauchsmustergesetz v. 1. VI. 1891 § 11 (bis 10000 M.).

Waarenbezeichnungsgesetz v. 12. V. 1894 § 18 (bis 10000 M.).

Wettbewerbgesez v. 27. V. 1896 § 14 (bis 10000 M.).

### Drittes Buch.

## Die Anwendung der Strafe auf das Verbrechen.

### Erster Abschnitt.

#### Die Voraussetzungen der Strafanwendung.

##### 1. Kapitel.

##### Die gesetzliche Strafandrohung.

§ 68. I. Begriff, Wesen und Arten der Strafgesetze. L. § 17.

v. Bülow, Zur Frage des Unterschiedes zwischen straf-  
rechtlichen und anderen Rechtsnormen: G.R. 45, 321—332.

§ 69. II. Die Auslegung der Strafgesetze.

III. Das Herrschaftsgebiet der Strafgesetze.

§ 70. 1. In persönlicher Beziehung. L. § 24. — Vgl. auch  
oben § 29.

G. Schwedler, Parlamentarische Rechtsverletzungen nach  
deutschem Reichsrecht. Breslau 1898.

§ 71. 2. In zeitlicher Beziehung. L. § 19.

§ 72. 3. In räumlicher Beziehung. L. §§ 21—23.

Zeitschrift für Internationales Privat- und Strafrecht mit  
besonderer Berücksichtigung der Rechtshülfe, herausgegeben  
von Böhm & Niemeyer. 8. Bnd. Jahrg. 1898.

Delius, Das Asylrecht der Gegenwart in territorialer  
Beziehung, insbesondere der Fall Barrundia: in der eben  
cit. 3. S. VII. 289—299.

Lammersch, Über die Auslieferung wegen anarchistischer  
Verbrechen: Deutsche Jur.=Ztg. IV. 5 ff.

Franke, Die Strafverfolgung von Delikten in den deutschen  
Schutzgebieten: ebenda I. 128—131.

v. Stengel, Die Strafrechtspflege über die Eingeborenen  
in den deutschen Schutzgebieten: ebenda III. 85—87.

Derfelbe in der Strafgefetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung. Band II. Anhang S. 387—405: „Die deutschen Schußgebiete.“

2. Kapitel.

Die besonderen Bedingungen der Strafbarkeit.

§ 73. I. Im Allgemeinen. L. § 44 sub III.

§ 74. II. Die Lehre von den Antragsdelikten insbesondere. L. § 45.  
Aug. Köhler, Die Lehre vom Strafantrag. Breslau 1899.  
(Strafrechtliche Abhandlungen Heft 18.)

Zweiter Abschnitt.

Die Strafanwendung selbst.

1. Kapitel.

§ 75. Die Strafausmessung. L. § 68.

2. Kapitel.

Die Strafänderung.

§ 76. I. Die Strafschärfung. L. § 69.

§ 77. II. Die Strafmilderung. L. § 70.

3. Kapitel.

§ 78. Die Strafanwendung im Fall der Verbrechens-  
Konkurrenz.

L. § 73 mit § 57. — Vgl. auch oben § 54.

4. Kapitel.

§ 79. Die Strafumwandlung und die Strafanrechnung.  
L. §§ 71, 72.

Dritter Abschnitt.

Die Gründe der Nichtanwendung der Strafe auf das Verbrechen.

§ 80. Ubersicht. L. § 74.

§ 81. I. Die Lehre vom Notstand. L. § 34.

Heinr. Liske, Die Notstandsrechte im deutschen R.G.B.  
und ihre geschichtliche Entwicklung. Leipzig 1897.

§ 82. II. Die Lehre von der Verjährung. L. §§ 76—78.

Lammach, Soll zur Verjährung der Strafverfolgung der bloße Ablauf einer gesetzlich bestimmten Zeit seit Verübung der Straftat genügen? oder soll diese Verjährung auch noch an andere Bedingungen geknüpft werden? Gutachten für den 24. Deutschen Juristentag: Verhandlungen Bnd. II. 104—123.

Goegel, Gutachten über dieselbe Frage: ebenda II. 134—155.  
Vgl. die Äußerungen zu derselben Frage von Berner und Stenglein in der deutschen Jur.=Ztg. III. 360 ff.

§ 83. III. Die Lehre von der Begnadigung.

E. Loening, Das Begnadigungsrecht und die Ministerverantwortlichkeit. Deutsche Jur.=Ztg. II. 429—432.

Herm. Ortloff, Das Begnadigungsrecht im konstitutionellen Rechtsstaate: G.N. 45, 92—116; 213—248.

Wagener, Das Begnadigungsrecht des preussischen Königs: Preuß. Jahrb. 90 S. 311.

Derfelbe, Das Begnadigungsrecht: Sozialpolit. Centralblatt. Bd. 6 S. 49.

Kulemann, Gnade: Zukunft Bd. 20 S. 276.

G. Roux-Dessarps, De la Grâce. Paris 1898.

## Besonderer Teil.

### Einleitung.

- §. 84. Aufgabe, Systematik und Methodik des besonderen Teiles. L. § 79.

### Erstes Buch.

## Die Verbrechen gegen die Rechtsgüter des Einzelnen.

### Erster Abschnitt.

#### Die Verbrechen gegen das Rechtsgut des Lebens.

- § 85. I. Das Rechtsgut des Lebens und die Geschichte seines Strafschutzes. L. §§ 82; 84 sub I; 85 sub I.  
 II. Der Strafschutz des Rechtsgutes des Lebens im geltenden Recht.  
 1. Das einfache Tötungsverbrechen.
- § 86. a) Thatbestand. L. §§ 80, 81, 83, 86.  
 § 87. b) Bestrafung. L. §§ 83, 86.  
 § 88. 2. Die ausgezeichneten Tötungsverbrechen. [Ascendententodtschlag § 215. Kindstötung § 217. Tötung auf Verlangen § 216.] L. §§ 84, 85.  
 § 89. 3. Das Verbrechen der Abtreibung. L. § 94.  
 § 90. 4. Das Verbrechen der Aussetzung. L. § 90.  
 § 91. 5. Das Verbrechen des Zweikampfes. L. § 93.  
 6. außer den bei L. angegebenen Schriften auch den Literaturbericht in L. 3. 18, 576—582.

### Zweiter Abschnitt.

#### Die Verbrechen gegen das Rechtsgut der körperlichen Integrität.

- § 92. I. Das Rechtsgut der körperlichen Integrität und die Geschichte seines Strafschutzes. L. § 87.  
 II. Der Strafschutz der körperlichen Integrität im geltenden Recht.  
 1. Die einfache Körperverletzung.  
 § 93. a) Thatbestand. L. §§ 87, 88.  
 § 94. b) Bestrafung. L. §§ 88, 89.  
 § 95. 2. Die qualifizierten Körperverletzungen. [Ascendenten-Mißhandlung § 223<sub>2</sub>. Gefährliche Körperverletzung § 223 a. Raufhandel § 228. Vergiftung § 229]. L. §§ 88, 91, 92.  
 § 96. 3. Die Bestimmungen über Antrag, Buße, Retorsion (Kompensation). L. § 89.

### Dritter Abschnitt.

#### Die Verbrechen gegen das Rechtsgut der persönlichen Freiheit.

- § 97. I. Das Rechtsgut der persönlichen Freiheit und die Geschichte seines Strafschutzes. L. §§ 98, 99.  
 II. Der Strafschutz des Rechtsgutes der persönlichen Freiheit im geltenden Recht.  
 § 98. 1. Die Nötigung. L. § 100.  
 Gewerbeordnung § 153: „Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verurteilung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152: zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen) Teil zu nehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt.“  
 L. ujo Brentano, Der Schutz der Arbeitswilligen. Berlin 1899.  
 § 99. 2. Der Hausfriedensbruch. L. § 119.  
 § 100. 3. Die Freiheitsberaubung. L. § 101.  
 § 101. 4. Der Menschenraub. L. § 102.

- § 102. 5. Die Bedrohung. L. § 121.
- § 103. Anhang: Die Verletzung fremder Geheimnisse. L. § 120.  
S. auch unten zu § 132.

Vierter Abschnitt.

Die Verbrechen gegen das Rechtsgut der geschlechtlichen Freiheit.

- § 104. I. Das Rechtsgut der geschlechtlichen Freiheit und die Geschichte seines Strafschutzes. L. § 103.
- II. Der Strafschutz des Rechtsgutes der geschlechtlichen Freiheit im geltenden Recht.
- § 105. 1. Die Entführung. L. § 104.
- § 106. 2. Die Verübung von Unzucht mittels Zwanges, insbesondere die Notzucht. L. § 105.
- § 107. 3. Die übrigen Verbrechen gegen die geschlechtliche Freiheit. L. §§ 106, 107.

Fünfter Abschnitt.

Die Verbrechen gegen das Rechtsgut der Ehre.

- § 108. I. Das Rechtsgut der Ehre und die Geschichte seines Strafschutzes. L. § 95.
- II. Der Strafschutz des Rechtsgutes der Ehre im geltenden Recht.
- § 109. 1. Die einfache Beleidigung. L. § 95, 96 sub I.
- § 110. 2. Die verläumderische Beleidigung. L. § 95, 96 sub III—V.
- § 111. 3. Die üble Nachrede. L. § 95, 96 sub II.
- § 112. 4. Allgemeinere Bestimmungen. [Beweis der Wahrheit §§ 190—192. Wahrung berechtigter Interessen § 193. Antragsrecht §§ 194—198. Nebenstrafen § 200. Buße § 188. Retorsion § 199.] L. § 95 sub IV; § 97.
- 3. Stranz, Der Wahrheitsbeweis bei Beleidigungen nach franzöf. Recht: Deutsche Jur.Ztg. 1898, S. 278 ff.
- Der selbe, Die Öffentlichkeit und der Wahrheitsbeweis im franzöf. Beleidigungsrecht: L.Z. 19, 212—251.
- Leop. Baufe, Der Schutz des § 193 St.G.B. bei öffentlichen Beleidigungen. (Rechtswiss. Untersuchungen II.) Berlin 1897.

Sechster Abschnitt.

Die Verbrechen gegen das Rechtsgut des Vermögens.

- § 113. Einleitung. Das Rechtsgut des Vermögens und die dagegen gerichteten Verbrechen im allgemeinen. L. § 125.
- Dörr, Über das Objekt bei den strafbaren Angriffen auf vermögensrechtliche Interessen. Münchner gekrönte Preisschrift. 1897.

I. Kapitel.

Die Verbrechen gegen das Vermögen im Rechtsinn.

I. Die Verbrechen gegen dingliche Vermögensrechte.

- § 114. 1. Die Sachbeschädigung. L. § 132.
- 2. Diebstahl, Unterschlagung, Raub.
- § 115. A. Geschichte. L. §§ 126, 129 sub. I; 130 sub. I; 131 sub. I.
- B. Geltendes Recht.
- a) Der Diebstahl.

- § 116. α) Der einfache Diebstahl. L. § 127.
- Ueber die Frage des Elektricitäts-Diebstahls s. außer der bei L. in N. 3 angegebenen Literatur noch:
- Chr. Ritter, Das Recht an den Straßen . . . nebst einem Anhang: nochmals Diebstahl an Elektricität. Dessau (1897).
- Baron, Kein Diebstahl an Elektricität, sondern Sachbeschädigung: Deutsche Jur.Ztg. III. 49.
- Wittko, unter demselben Titel ebenda 73.
- Wittko, Sachbeschädigung durch Ableitung von Elektricität: G.A. 46 (1898), 190—193.
- Herm. Blas, Das Rechtsgut der Elektricität im Zivil- und Strafrecht. Zürich 1898.
- Der selbe, Der Kassationshof in Rom und der Elektricitäts-Diebstahl: Deutsche Jur.=Zeitg. IV. 36.
- Ueber die Frage des Automaten-Diebstahls s. außer der bei L. § 128 N. 4 angegebenen Literatur noch:
- Meili, Strafrechtliche Handlungen an Automaten: Deutsche Jur.Zeitg. III. 382 und dazu David, ebenda IV. 153.
- v. Kienig, Vergehen an einem Automaten: Bl. f. Rechtspflege in Thüringen Bd. 46 S. 43 ff.

- § 117.           β) Die qualifizierten und privilegierten Fälle.  
                  L. §§ 128, 129.
- § 118.           b) Die Unterschlagung. L. § 131.
- § 119.           c) Der Raub. L. § 130.
- § 120. II. Die Verbrechen gegen Forderungsrechte. L. § 134.
- § 121. III. Die Verbrechen gegen Occupationsrechte. L. § 133.

Fromm, über das Jagdrecht auf öffentlichen Strömen und Flüssen mit besonderer Berücksichtigung der Provinz Hannover: G.N. 46, 104—109.  
Fritz Mücke, Der Jagdberechtigte, der Jagdgast und der Jagdhüter in ihrer rechtlichen Stellung nach den preuß. Jagdgesetzen, dem Strafgesetz und der Strafprozeßordnung. Neudamm 1898.

2. Kapitel.

Die Verbrechen gegen das Vermögen im ökonomischen Sinne.

- § 122. I. Der Betrug. L. §§ 139, 140.  
Ludw. Fuld, Betrug und Betriebschädigung: G.S. 56, 206—220.  
Gumbel in der unten zu § 133 citirten Schrift.  
Börsenges. v. 22. VII. 1896 § 75: „Wer in betrügerischer Absicht auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, um auf den Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Wertpapieren einzuwirken, wird mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bis zu 15.000 Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.  
Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.  
Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher in betrügerischer Absicht wissentlich unrichtige Angaben in Prospekten (§ 38) oder in öffentlichen Kundgebungen macht, durch welche die Zeichnung oder der Ankauf oder Verkauf von Wertpapieren herbeigeführt werden soll.“  
Ges. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. V. 1896 § 4: „Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs wissentlich unwahre und zur

Irreführung geeignete Angaben thatsächlicher Art macht, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Ist der Thäter bereits einmal wegen einer Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Vorschrift bestraft, so kann neben oder statt der Geldstrafe auf Haft oder auf Gefängnis bis zu 6 Monaten erkannt werden; die Bestimmungen des § 245 St.G.B. finden entsprechende Anwendung.“

- § 123. II. Die Erpressung. L. § 141.
- § 124. III. Die Untreue. L. § 135.

Eine Ausdehnung der Strafbestimmung des § 266 St.G.B. statuieren:

Ges. vom 7. IV. 1876  
1. VI. 1884 über die eingeschrieb. Hilfskassen § 34.

Ges. vom 15. VI. 1883  
10. IV. 1892 betr. die Krankenversicherung der Arbeiter § 42.

Unfallversicherungsges. vom 6. VII. 1884 § 26.

Ges. vom 5. V. 1886, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen § 31.

Ges. v. 11. VII. 1887, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen § 12.

Ges. v. 13. VII. 1887, betr. die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt beteiligter Personen § 32.

Ges. v. 22. VI. 1889, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung § 59.

Dem § 266 St.G.B. nachgebildete Strafbestimmungen enthalten:

Ges. v. 1. V. 1889, betr. die Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften § 140.

Börsenges. v. 22. VI. 1896 § 79.

Ges. v. 5. VII. 1896, betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, §§ 9, 12.

Handelsgesetzbuch v. 10. V. 1897 § 312 (vgl. 325 Z. 9).

- § 125. IV. Die Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. L. § 124 sub II. 3; sub III.

Unfallversicherungsges. v. 6. VII. 1884 §§ 107, 108.

Ges. v. 5. V. 1886 (f. vorigen §) §§ 127, 128.

Ges. v. 11. VII. 1887 (f. vor. §) § 49.

Ges. v. 22. VI. 1889 (f. vor. §) §§ 152, 153.

Ges. v. 27. V. 1896 zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs §§ 9, 10.

- Gef. v. 15. VI. 1897, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln § 15.
- § 126. V. Die strafbare Ausbeutung und der Wucher. L. §§ 142, 143. — Vgl. auch oben § 4 sub 10.
- § 127. VI. Die Partiererei. L. § 147.
- § 128. VII. Das strafbare Glückspiel. L. §§ 144, 145.
- Endemann, Der Einfluß des B.G.B. auf die landesrechtlichen Lotterieverbote: Deutsche Jur. Zeitg. III. 51.
- James Goldschmidt, Besteht zwischen dem Vergehen des Buchmachens (§ 284 St.G.B.) und dem gegen § 26 des Reichsstempelgef. Ideal- oder Realkonkurrenz? G.S. 55, 106—127.
- R. Henning, Die Totalisatorfrage in den Verhandlungen des deutschen Reichstags. 2. Aufl. Burg b. W. 1898.
- § 129. VIII. Die Unbordnahme von Konterbande L. § 146.
- § 130. IX. Der Bankrott und die an ihn sich anlehenden Delikte. L. §§ 136, 137.
- Gef. v. 5. VII. 1896, betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, §§ 10, 11.
- Gef. v. 1. V. 1889, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften § 142, 3. 2.
- Gef. v. 20. IV. 1892, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung § 82.
- Handelsgesetzbuch v. 10. V. 1897 § 315 3. 2.
- § 131. X. Die Vereitelung der Zwangsvollstreckung. L. § 138.

### Siebenter Abschnitt.

#### Die Verbrechen gegen f. g. Individualrechte.

- § 132. I. Die Verletzungen der Urheberrechte. L. §§ 122, 123.
- Gef. v. 11. VI. 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken.
- Gef. v. 30. XI. 1874 über Markenschutz.
- Gef. v. 9. I. 1876, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste.
- Gef. v. 10. I. 1876, betr. den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung.
- Gef. v. 11. I. 1876, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen.
- Patentgef. v.  $\frac{25. V. 1877}{7. IV. 1891}$ .

Gef. v. 1. VI. 1891, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern.  
Gef. v. 12. V. 1894 zum Schutz der Warenbezeichnungen.

- Übereinkunft zwischen dem Nordd. Bunde und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, vom 13. V. 1869 mit der Verabredung vom 23. V. 1881.
- Übereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betr. den Schutz an Werken der Literatur und Kunst, vom 19. IV. 1883.
- Übereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betr. den Schutz an Werken der Literatur u. Kunst, v. 12. XII. 1883.
- Übereinkunft zwischen Deutschland und Italien, betr. den Schutz an Werken der Literatur und Kunst, v. 20. VI. 1884.
- Übereinkunft zwischen Deutschland und Großbritannien, betr. den gegenseitigen Schutz der Rechte an Werken der Literatur und Kunst, v. 2. VI. 1886.
- Übereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte v. 15. I. 1892.
- Die Verträge zwischen Deutschland und anderen Staaten, betr. den gegenseitigen Marken-, Muster-, Firmen- und Patentschutz, f. bei Böhm, Handbuch des Rechtshülseverfahrens II. 213 ff; bei Seuffert, Strafgesetzbuch der Gegenwart, I. 49 ff; bei Binding, Grundriß II. 1 S. 284.
- „Berner Konvention“, d. i. Übereinkunft betr. die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, geschlossen am 9. IX. 1886 zu Bern zwischen dem Deutschen Reich, Belgien, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Haiti, Italien, Liberia, Schweiz, Tunis, unter späterem Beitritt von Luxemburg, Montenegro, Norwegen. [R.G.Bl. 1887 S. 493; 1888 S. 227; 1893 S. 136; 1896 S. 107.]
- „Pariser Zusatzakte“, d. i. Zusatzakte v. 4. V. 1896, durch welche die Artikel 2, 3, 5, 7, 12 und 20 der Übereinkunft v. 9. IX. 1886 und die Nummern 1 und 4 des zugehörigen Schlußprotokolls abgeändert werden [R.G.Bl. 1897 S. 759].
- Gef. v. 4. IV. 1888, betr. die Ausführung der am 9. IX. 1886 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft zc. [R.G.Bl. S. 139].
- B. v. 11. VII. 1888, betr. die Ausführung der am 9. IX. 1886 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft zc. [R.G.Bl. S. 225].

B. v. 29. XI. 1897, betr. die Ausführung der am 9. IX. 1886 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft zc. [N. G. Bl. S. 787].

Zeitschriften:

Le droit d'auteur. Organe officiel du bureau de l'union internationale pour la protection des œuvres littéraires et artistiques.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Zeitschrift des Deutschen Vereins zum Schutz des gewerblichen Eigentums. Hrsgg. von Osterrieth, Berlin.

Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen. Hrsgg. vom Kaiserl. Patentamt, Berlin.

(Vgl. über die beiden letzteren Zeitschr. Paul Schmid im Jurist. Liter. Bl. 1898 S. 156.)

Sonstige Literatur f. am ausführlichsten bei Osterrieth, *Altes und Neues zur Lehre vom Urheberrecht* (1892) S. 107—113; *Gierke, Deutsches Privatrecht I* (1895) S. 748—750; *Binding, Grundr. II. 1* (1896) S. 278, 279. Außerdem f. noch:

Walther Hofmann, *Über Wesen und Rechtswirkungen der Bestellung eines Schriftwerkes durch den Verleger*. Gera 1896.

Fuld, *Die Änderung des Intern. Liter.-Vertrags: in der Zeitschr. f. Internat. Privat- u. Strafrecht VII* (1897) S. 419.

G. Dedreux, *Aus der Praxis des Gebrauchsmustergesetzes und ihre Beziehung zum Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb*. München 1897.

Paul Kent, *Das Reichsgesetz zum Schutz der Warenzeichnungen v. 12. V. 1894 erläutert*. Berlin 1897.

Rhenius, *Gesetz zum Schutz der Warenzeichnungen v. 12. V. 1894 für die Praxis erläutert*. Berlin 1897.

Paul Schmid, *Die Gesetze zum Schutz des gewerblichen Eigentums. Mit Erläuterungen und einer Einleitung: Die Entwicklung des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland*. Berlin 1897.

Landau, *Schutz von Briefen und Tagebüchern gegen unerlaubte Bekanntgabe durch ihren jeweiligen Besitzer an einen Dritten: Blätter f. Rechtsanwendung, 15. Ergänzb. Bnd.* (1897) S. 97—107.

Der erste internationale Kongress f. gewerblich. Eigentum: *Österr. jurist. Blätter 26* (1897) S. 529.

v. Seiller, *Das Urheberrecht: in der Allgem. österr. Gerichtszeitung 48. Jahrg.* (1897) Nr. 44—52.

Ludw. Mitteis, *Zur Kenntnis des literarisch-artistischen Urheberrechts nach dem österr. Ges. v. 26. XII. 1895: in der Wiener Festschrift f. Jos. Unger 1898* S. 87—220.

C. Davidson, *Die Reichsgesetze zum Schutz von Industrie, Handel und Gewerbe. 2. Aufl.* Gießen 1898.

M. Müller, *Die Entwicklung des Erfindungsschutzes und seiner Gesetzgebung in Deutschland*. München 1898.

Benschler, *Der Patent- und Gebrauchsmuster-Natgeber. Sämtliche Patentgesetze des In- und Auslandes*. Berlin 1898.

Reißner, *Das Recht am eigenen Bilde: Deutsche Jurist.-Ztg. III* (1898) S. 486.

M. D. Wyß, *Das internationale Urheberrecht an Photographien, musikalischen Aufführungen und Übersetzungen*. Zürich 1898.

Röthlisberger, *Geistiges Eigentum und geistige Produktion in der Schweiz*. Hrsgg. vom Verein der Schweiz. Presse. Bern 1898.

§ 133. II. Der unlautere Wettbewerb. I. § 124.

Kommentare zum Reichsgesetz vom 27. V. 1896 von Bachem & Roeren 1896; Birkenbihl 1896 (Textausgabe mit Anmerkungen); Christiani, 2. Abdr. 1896; W. Daltrop, 3. Aufl. 1896 (populäre Darstellung des Gesetzesinhaltes); Ludwig Fuld 1896; K. Gauß 1896; H. Kunreuther 1896; Alex. Meyer, 3. Abdr. 1896; Chr. Finger 1897; E. Müller, 3. Aufl. 1897.

Außerdem f. zunächst die bei Kunreuther p. VII, VIII. angegebene Literatur und dazu noch:

Julius Bachem, *Der unlautere Wettbewerb*. Köln 1892.

D. Bähr, *Der Schutz der Gewerbetreibenden gegen U.W. in den Grenzboten, August-Heft 1893*.

Biberfeld, *Zu § 16 des Ges. zur Bekämpfung des U.W., 3. S. für Internat. Privat- und Strafrecht VIII* (1898), 142.

W. Brandis, *Rechtsschutz der Zeitungs- und Büchertitel. Ein Beitrag zur ungenügenden Bekämpfung des U.W. durch die Gerichte*. Berlin 1898.

M. Curti, *Unlauteres Geschäftsgefahren. Schwindelhafte Reklame. Wanderlager. Ausverkäufe. Abzahlungsgeschäfte*. Zürich 1896.

Dedreux, oben zu § 132.

Fuld, in der oben zu § 122 citierten Schrift.

Gareis, *Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des U.W.: Blätter f. Rechtsanwendung 61* (1896), 321—329, 337—346, 353—367, 369—382.

- M. Gottschalk, Gesetz über den unlauteren Wettbewerb. Berlin 1895.  
 Gumbel, Der Betrugs-§ und seine Ergänzung durch das Ges. zur Bekämpfung des U.W. Tübingen 1897.  
 Gutachten für den 23. Deutschen Juristentag über die Frage: „Empfiehl sich die Einführung gesetzlicher Maßnahmen gegen den unlauteren Wettbewerb? von Rich. Alexander-Rag (Verh. I. 127—185); Aug. Scherer (ebenda 226—248); und Stenogr. Ber. über die Verhandlungen ebenda II. 453, 461—486.  
 J. Kohler, Zum Gesetz über U.W.: Arch. f. d. civil. Praxis 88 (1898) S. 251—267.  
 Lobe, Die Bestimmungen des Gesetzes gegen U.W. über Klame in ihrem Verhältnisse zum Deutschen B.G.B. und den übrigen gewerblichen Schutzgesetzen: Sächs. Arch. f. bürg. Recht Bnd. 7 (1897) S. 19—33.  
 Rudolf Marešch, Über gesetzlichen Schutz gegen unredliche Konkurrenz. Wien 1890.  
 Heinr. Mittler, Loyale Konkurrenz und Markenschutz. Eine Studie aus dem Immaterialgüterrecht unter rechtsvergleichender Berücksichtigung der österr. und deutschen Gesetzgebung. Wien 1896.  
 Rosenthal, Wettbewerb, unlauterer: im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Suppl. Band 870 ff.  
 Schäfer, Die Bekämpfung des U.W. in England: ebenda S. 234, 337.  
 Emil Schmitz, Zum Entwurf eines Gesetzes über den U.W. in der kölnischen Volkszeitung vom 15. VI. 1894.  
 Simon, Der U.W. in der Schweiz: in „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ Bnd. 2 (1897) S. 13.  
 J. Wechsler, Concurrence déloyale u. U.W. Wien 1898.  
 Wolff, Über die falsche Klame: Archiv f. bürgerl. Recht. Bd. 13 S. 13.

### Zweites Buch.

#### Die Verbrechen gegen die Rechtsgüter der Gesellschaft.

##### Erster Abschnitt.

#### Die Verbrechen gegen die Rechtsgüter der Integrität des Personenstandes, der Ehe und der Familie.

- § 134. I. Die hieher gehörigen Delikte im allgemeinen. [Veränderung und Unterdrückung des Personenstandes § 169. Ehebruch § 170. Bigamie § 171. Ehebruch § 172. Incest § 173.] L. §§ 111—115.  
 § 135. II. Der Ehebruch insbesondere. L. § 116.

### Zweiter Abschnitt.

#### Die Verbrechen gegen das Rechtsgut der gesellschaftlichen Sittlichkeit.

- § 136. I. Die hieher gehörigen Delikte im allgemeinen. [Wider-natürliche Unzucht § 175. Erregung von öffentlichem Argerniß § 183. Verbreitung unzüchtiger Schriften § 184. Ruppellei §§ 180, 181. Konkubinat vgl. oben § 7 Note \*\*]. L. §§ 109, 110; auch § 103.  
 Savelock Ellis und J. A. Symonds, Das konträre Sexualgefühl. Deutsche Originalausgabe. Leipzig 1896.  
 A. Cramer, Die konträre Sexualempfindung in ihren Beziehungen zum § 175 des St.G.B. Berliner klinische Wochenschr. 1897 S. 934.  
 M. Hirschfeld, § 175 des R.St.G.B. Die homosexuale Frage im Urteile der Zeitgenossen. Leipzig 1898.  
 R. C., Moral und persönliche Freiheit. Ein Wort zur lex Heinze und zu den Bestrebungen der Sittlichkeitsvereine. Jagen i. W. (1898).  
 v. Hoensbroech, Ultramontanes zur lex Heinze. Berlin 1898.  
 Stenglein, Lex Heinze rediviva: Deutsche Jur. Ztg. IV. 137 ff.  
 S. ferner zur lex Heinze auch Müller oben zu § 9.  
 Kohler, Über den Begriff der Unzucht mit öffentlichem Argerniß. Mit Rücksicht auf einen Schweizer Kriminalfall: G.N. 45, 175—213.  
 v. Lilienthal, Gutachten zu dem nämlichen Fall in der Z.S. f. Schweizer Strafr. 10, 55 ff.  
 Meili, Sind die Memoiren von Casanova unzüchtige Schriften? G.N. 46, 185—190.  
 § 137. II. Die Ruppellei insbesondere. § 108.

### Dritter Abschnitt.

#### Die Verbrechen gegen das Rechtsgut des religiösen Friedens.

- § 138. Das angegriffene Rechtsgut und die Geschichte seines Strafschutzes. L. § 117.  
 § 139. I. Die Gotteslästerung. L. § 118 sub I.  
 § 140. II. Die Beschimpfung von Religionsgesellschaften. L. § 118, sub II. III.  
 § 141. III. Die Religionsstörung. L. § 118 sub IV.  
 § 142. IV. Die Störung des Gräberfriedens. L. § 118 sub V.

Vierter Abschnitt.

Die Verbrechen gegen das Rechtsgut des öffentlichen Friedens.

- § 143. I. Die hieher gehörigen Delikte im allgemeinen. (§§ 125, 126, 127, 130, 130a.) L. § 174.
- § 144. II. Der Landfriedensbruch insbesondere. L. § 174 sub III. 2. Paul Heilborn, Die geschichtliche Entwicklung des Begriffes Landfriedensbruch: L.Z. 18, 1—52. Derselbe, Der Landfriedensbruch nach dem R.St.G.B.: ebenda 161—228.
- § 145. III. Der Kanzenmißbrauch insbesondere. L. § 174 sub III. 5.

Fünfter Abschnitt.

Die Verbrechen gegen das Rechtsgut von Treue und Glauben im Verkehr.

- § 146. I. Das zu schützende Rechtsgut und die Geschichte seines Strafschutzes. L. §§ 157 sub I. II.; 158 sub I.; 160 sub I.
- II. Die einzelnen hieher gehörigen Verbrechen des geltenden Rechts.
- § 147. 1. Die Münzfälschung. L. §§ 158; 159.
- 2. Die Urkundenfälschung.
- § 148. a) Die Urkundenfälschung im engeren Sinne. L. §§ 160 sub II.; 161.
- b) Die intellektuelle Urkundenfälschung. L. § 162.
- § 149. c) Die übrigen Urkundendelikte. L. § 163.
- § 150. 3. Die Warenfälschung. L. § 157.
- § 151. Gef. v. 14. V. 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln u. Gebrauchsgegenständen [R.G.Bl. S. 145].  
Gef. v. 29. VI. 1887, betr. die Abänderung des Gesetzes über den Verkehr u. f. w. [R.G.Bl. S. 276].  
Gef. v. 25. VI. 1887, betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen [R.G.Bl. S. 273].  
Gef. v. 5. VII. 1897, betr. die Verwendung gesundheits-schädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen [R.G.-Bl. S. 277].  
Gef. v. 20. IV. 1892, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltenen und weinähnlichen Getränken [R.G.Bl. S. 597].

Gef. v. 15. VI. 1897, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln [Margarinegesetz, R.G.-Bl. S. 475].

Gef. v. 6. VII. 1898, betr. den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen [R.G.Bl. S. 919].

Mengen, Reichsges., betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln zc. 3. Ausgabe. Paderborn 1898.

G. Fuhr u. W. Heuter, Die deutsche Margarine-Gesetzgebung erläutert. Berlin 1898.

Sechster Abschnitt.

Die gemeingefährlichen Verbrechen.

- § 152. I. Allgemeines und Geschichtliches. L. §§ 148, 149 sub I.
- II. Die einzelnen hieher gehörigen Verbrechen.
- § 153. 1. Ueberblick. L. §§ 149—156.
- § 154. 2. Die Brandstiftung insbesondere. L. § 149.
- § 155. 3. Die Verbrechen gegen Eisenbahnen und Telegraphen insbesondere. L. § 150.
- § 156. 4. Der Mißbrauch von Sprengstoffen insbesondere. L. § 156.

Drittes Buch.

Die Verbrechen gegen die Rechtsgüter des Staates.

- § 157. Einleitung und Uebersicht. L. §§ 164, 177.

Erster Abschnitt.

Das Verbrechen gegen den Bestand und die Grundlagen des Staates selbst.

- I. Hochverrat. Landesverrat. Majestätsbeleidigung.
- § 158. 1. Geschichte. L. § 164.
- 2. Das geltende Recht.
- § 159. a) Der Hochverrat. L. § 165.
- § 160. b) Der Landesverrat. L. § 166.
- § 161. c) Die Spionage. L. § 167.
- R. Detourbet, L'espionnage et la trahison. Paris 1898.
- § 162. d) Die Majestätsbeleidigung. L. § 168.
- Kulemann, Majestätsbeleidigung: Zukunft Bd. 21 S. 449.

- § 163. e) Hochverrat und Majestätsbeleidigung gegen auswärtige Staaten und Landesherren. L. § 170.
- § 164. II. Verbrechen gegen politische Körperlichkeiten. L. § 169.
- § 165. III. Verbrechen gegen die politischen Rechte der Staatsbürger. L. § 169.

Zweiter Abschnitt.

Die Verbrechen gegen die Autorität der Staatsgewalt.

I. Widerstand gegen die Organe der Staatsgewalt.

- § 166. 1. Allgemeines und Übersicht. [Auflauf § 116. Widersetzung §§ 113, 117—119. Beamten-Nötigung § 114. Aufruhr § 115. Gefangenenbefreiung §§ 120, 121. Meuterei § 122. Strafbare Aufforderungen §§ 49a, 110—112.] L. §§ 171—173.

Vgl. zur Beamten-Nötigung noch:

Seemannsordnung v. 27. XII. 1872 § 89: „Ein Schiffsmann, welcher es unternimmt, den Schiffer oder einen andern Vorgesetzten durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt oder durch Verweigerung der Dienste zur Vornahme oder zur Unterlassung einer dienstlichen Verrichtung zu nötigen, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu 200 Thalern erkannt werden.“

Militär-St.G.B. v. 20. VI. 1872 § 96: „Wer es unternimmt, einen Vorgesetzten mittels Gewalt oder Drohung an der Ausführung eines Dienstbefehls zu hindern oder zur Vornahme oder Unterlassung einer Diensthandlung zu nötigen, wird wegen Widersetzung mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren, im Felde mit Gefängnis nicht unter 2 Jahren bestraft.“

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen die zur Unterstützung des Vorgesetzten befehligten oder zugezogenen Mannschaften begangen wird.“

S. weiter die zum § 167 citierten Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze.

Zum Aufruhr vgl. insbes. die Bestimmungen des M.St.G.B. §§ 106—110 über militärischen Aufruhr.

- § 167. 2. Die Widersetzung insbesondere. L. §§ 171, 172.

Bereinszollgesetz v. 1. VII. 1869 § 148 Abs. 1: „Wer bei Verübung einer Kontrebande oder Defraudation Waffen zum Widerstande gegen die zur Wahrnehmung des Zoll-

interesses verpflichteten Beamten mit sich führt, hat neben der ordentlichen Strafe des Vergehens 6monatliche bis 1 jährige Freiheitsstrafe verwirkt.“

Abs. 3: „Hat der Angeschuldigte sich der Waffen zum Widerstande gegen die Beamten wirklich bedient, so treten die nach den Landesgesetzen [jezt dem M.St.G.B.] verwirkten Strafen ein.“

§ 161: „Wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, wodurch ein solcher Beamter in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes verhindert wird, hat, insofern damit keine Beleidigung oder thätliche Widerseßlichkeit gegen die Person des Beamten verbunden ist, eine Geldstrafe bis zu 50 Thalern verwirkt.“

Beleidigungen und thätliche Widersetzungen gegen einen zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten bei rechtmäßiger Ausübung seines Amtes werden, sofern sie nicht unter die im § 148 Abs. 1 vorgesehenen gehören, nach den Landesgesetzen [jezt dem M.St.G.B.] bestraft.“

Vgl. hieher auch Salzsteuerges. v. 12. X. 1867 § 17; Brau- steuerges. v. 4. VII. 1868 § 37; Branntweinsteuerges. v. 8. VII. 1868 § 68; welche alle „wegen Widerseßlichkeit gegen Beamte“ auf „die entsprechenden Anordnungen des Zollstrafgesetzes“ verweisen.

Vgl. ferner Brau- steuerges. v. 31. V. 1872 § 36: „Mit Ord- nungsstrafe (§ 35.) wird außerdem belegt: 2. wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, durch welche ein solcher Beamter an der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes in Bezug auf die Brau- steuer verhindert wird, sofern nicht der Thatbestand der strafbaren Widerseßlichkeit (§ 113 d. St.G.B.) vorliegt.“

Ebenso Tabaksteuerges. v. 16. VII. 1879 § 41 Z. 2.

Vgl. weiter Nahrungsmittelges. v. 14. V. 1879 § 9: „Wer den Vorschriften der §§ 2—4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von 50 bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.“

Vgl. endlich Seemannsordnung vom 27. XII. 1872 § 90: „Dieselben Strafbestimmungen (§ 89 f. oben zu § 166) finden auf den Schiffsmann Anwendung, welcher es unternimmt, dem Schiffer oder einem anderen Vorgesetzten durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Wider- stand zu leisten oder den Schiffer oder einen anderen Vorgesetzten thätlich anzugreifen; und dazu noch §§ 91, 92 daselbst.“

- § 168. 3. Die Gefangenenbefreiung und Meuterei insbesondere. *l.* § 173.  
Zur Gefangenenbefreiung vgl. auch *M.St.G.B.* §§ 58 *z.* 11, 79, 80, 144, 159.  
Zur Meuterei *f.* auch *M.St.G.B.* §§ 103—105; *Seemannsordnung v.* 27. XII. 1872 §§ 87, 91.
- § 169. 4. Die strafbaren Aufforderungen insbesondere. *l.* § 175.  
*Preßgef. v.* 7. V. 1874 § 16: „Öffentliche Aufforderungen mittelst der Presse zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen und Kosten, sowie öffentliche Bescheinigungen mittelst der Presse über den Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beiträge sind verboten.  
Das zufolge solcher Aufforderungen Empfangene oder der Wert desselben ist der Armentasse des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären.“  
*Sprengstoffgef. v.* 9. VI. 1884 § 10: „Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen, oder wer in Schriften oder anderen Darstellungen zur Begehung einer der in den §§ 5 und 6 bezeichneten strafbaren Handlungen oder zur Teilnahme an denselben auffordert, wird mit Zuchthaus bestraft.  
Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung der im Abs. 1 gedachten strafbaren Handlungen, insbesondere dadurch anreizt oder verleitet, daß er dieselben anpreist oder als etwas Nühmliches darstellt.“  
Vgl. auch noch *M.St.G.B.* §§ 99—102; *Seemannsordnung* § 88.  
*Nich. Löning, Art. „Arbeitsvertragsbruch“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl. 1898 sub 7.*
- § 170. II. Sonstige Mißachtung der Autorität der Staatsgewalt. [Verleumdung des Staatswillens § 131. Amtsanmaßung § 132 mit § 360 *z.* 7 u. 8. Delikte der §§ 133—135 *St.G.B.* Siegelbruch § 136. Arrestbruch § 137.] *l.* § 176.

### Dritter Abschnitt.

#### Die Verbrechen gegen die Staatsverwaltung.

##### 1. Kapitel.

##### Die Verbrechen gegen die Rechtspflege.

- § 171. I. Die falsche Anschuldigung. *l.* § 182.
- § 172. II. Die Begünstigung und die Hehlerei. *l.* § 183.  
*Friedmann, Begünstigung durch Bezahlung einer gegen einen anderen erkannten Geldstrafe: l.z. 18, 821—829.*
- § 173. III. Die Eidesdelikte. *l.* §§ 180, 181.
- § 174. IV. Die übrigen Delikte gegen die Rechtspflege [Verletzung der Dingpflicht § 138. — Nichtanzeige schwerer Verbrechen § 139 *St.G.B.*; § 13 *Sprengstoffgef.*; § 9 *Spionagegesetz.* — Mitteilung oder Veröffentlichung geheimzuhaltender gerichtlicher Vorgänge *Preßgef.* § 17; *Reichsgesetz vom 5. IV. 1888 art. II. III.*; *St.G.B.* § 184<sub>2</sub>; vgl. oben § 4 sub 7.] *l.* § 184.

##### 2. Kapitel.

- § 175. Die Verbrechen gegen das Militär und Kriegswesen *l.* § 185.

*St.G.B.* §§ 140—144; 360 *z.* 1, 3; vgl. auch § 329.  
*Gef. v.* 21. XII. 1871, betr. die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen (*Festungsrayon-Gesetz*) § 32.  
*Gef. v.* 13. VI. 1873 über die Kriegisleistungen § 27.  
*Gef. v.* 7. V. 1874 über die Presse § 15 mit § 18 *z.* 1.  
*Gef. v.* 19. VI. 1883, betr. die Reichs-Kriegshäfen §§ 2<sub>1</sub>, 4.  
*Gef. v.* 11. II. 1888, betr. Änderungen der Wehrpflicht § 4 *z.* 3.  
*Gef. v.* 28. V. 1894, betr. den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege § 4.

##### 3. Kapitel.

##### Die Verbrechen gegen das Finanzwesen; gegen das Münz- und Bankwesen.

- I. Die Verbrechen gegen das Finanzwesen.
- § 176. 1. Übersicht. *l.* §§ 199—203.
- § 177. 2. Die Zolldelikte insbesondere. *l.* § 201.
- § 178. 3. Die Steuerdelikte insbesondere. *l.* § 202.

- Ges. v. 12. X. 1867, betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz.
- Ges. v. 8. VII. 1868, betr. die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietsteilen.
- Ges. v. 31. V. 1872 wegen Erhebung der Brausteuer.
- Ges. v. 16. VII. 1879, betr. die Besteuerung des Tabaks.
- Ges. v. 19. VII. 1879, betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken.
- Ges. v. 24. VI. 1887, betr. die Besteuerung des Branntweins.
- Ges. v. 31. V. 1891, die Besteuerung des Zuckers betr.
- Ges. v. 16. VI. 1895, betr. die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. VI. 1887.
- Ges. v. 27. V. 1896, betr. Abänderung des Zuckersteuergesetzes.

- Ges. v. 8. II. 1819 wegen Versteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabakblätter, G.S. 102.
- Ges. v. 21. V. 1861 über die Grundsteuer, G.S. 253.
- Ges. v. 21. V. 1862, betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, G.S. 317.
- Ges. v. 3. VII. 1876, betr. Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, G.S. 247.
- Ges. v. 24. VI. 1891, Einkommensteuergesetz, G.S. 175.
- Ges. v. 24. VI. 1891, Gewerbesteuer, G.S. 205.
- Ges. v. 14. VII. 1893, Ergänzungsteuergesetz, G.S. 134.
- Ges. v. 14. VII. 1893, Kommunalabgabengesetz, G.S. 152.

- Ges. v. 16. XI. 1867, Salzsteuergesetz, G.Bl. 217.
- Ges. v. 16. V. 1868 über den Malzaufschlag, G.Bl. 461.
- Ges. v. 18. VIII. 1879 über die Erbschaftsteuer, G. u. B.Bl. 883.
- Ges. v. 31. X. 1879, den Malzaufschlag betr., G. u. B.Bl. 1475.
- Ges. v. 25. II. 1880, den Branntweinaufschlag betr., G. u. B.Bl. 37.
- Ges. v. 19. V. 1881 über die Einkommensteuer, G. u. B.Bl. 441.
- Ges. v. 19. V. 1881, die Kapitalrentensteuer betr., G. u. B.Bl. 477.
- Ges. v. 19. V. 1881, die Gewerbesteuer betr., G. u. B.Bl. 495.
- Ges. v. <sup>15. VIII. 1828</sup> <sub>19. V. 1881</sub>, die allgemeine Grundsteuer betr., G. u. B.Bl. 670.
- Ges. v. <sup>15. VIII. 1828</sup> <sub>19. V. 1881</sub>, die allgemeine Haussteuer betr., G.

u. B.Bl. 698, mit Abänderungsges. v. 21. IV. 1884, G. u. B.Bl. 159.

- Ges. v. <sup>2. VI. 1876</sup> <sub>31. I. 1888</sub> über die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden, G. u. B.Bl. 73.
- Ges. v. <sup>10. III. 1879</sup> <sub>20. XII. 1897</sub> betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, G. u. B.Bl. 409.

§ 179. II. Die Verbrechen gegen das Münz- und Bankwesen. L. § 195.

- Münzges. v. 9. VII. 1873 art. 13.
- Bankges. v. 14. III. 1875 §§ 55—59.
- E.B.G.B. art. 34 sub IV.: „Als § 145 a wird (ins R.St.-G.B.) folgende Vorschrift eingestellt:

Wer im Inlande Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, ohne die erforderliche staatliche Genehmigung ausstellt und in den Verkehr bringt, wird mit einer Geldstrafe bestraft, die dem fünften Teile des Nennwerts der ausgegebenen Schuldverschreibungen gleichkommen kann, mindestens aber 300 Mark beträgt.“

4. Kapitel.

Die Verbrechen gegen das Polizeiwesen.

§ 180. I. Übersicht. L. §§ 186—194; 196—198.

1. Preßpolizei L. § 187: Ges. über die Presse v. 7. V. 1874 §§ 6—19.
2. Vereinspolizei L. § 188: St.G.B. §§ 128, 129; Preuß. Ges. v. 11. III. 1850, betr. die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes (G.S. 277); bayer. Ges. v. 26. II. 1850, die Versammlungen und Vereine betr. (G.Bl. 53); bayer. N.G. 3. St.P.D. art. 84; Ges. v. 15. VI. 1898, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen des Ges. v. 26. II. 1850 [G. u. B.Bl. 289].
3. Gewerbspolizei L. §§ 186, 191—194.
  - a) Gewerbeordnung v. <sup>21. VI. 1869</sup> <sub>I. VII. 1883</sub> mit den Abänderungsgesetzen v. 1. VI. 1891; 6. VIII. 1896; 26. VII. 1897.
  - b) Gewerbspolizeiliche Bestimmungen der oben zu § 124 genannten Arbeiterversicherungsgesetze.

- c) Aktien-Novelle v. 18. VII. 1884 art. 249—249 g; bezw. St.G.B. v. 10. V. 1897 §§ 82, 103, 313—318 mit § 325 Z. 9.
- d) Gef. v.  $\frac{7. IV. 1876}{1. VI. 1884}$  über d. eingeschriebenen Hilfskassen § 34.  
 Gef. v.  $\frac{1. V. 1889}{12. VIII. 1896}$  betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften §§ 30 a, 140—145 c.  
 Gef. v. 20. IV. 1892, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung § 80.
- e) Gef. v. 13. V. 1884, betr. die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern §§ 3, 4.
- f) Gef. über das Auswanderungswesen v. 9. VI. 1897 §§ 43—48.
4. Maß-, Gewicht- und Regierungspolizei L. § 196: St.G.B. § 369 Z. 2 mit Maß- und Gewichtsordnung v.  $\frac{17. VIII. 1868}{26. IV. 1893}$  und Michordnung v. 27. XII. 1884; Gef. v. 20. VII. 1881, betr. die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schenkgefäße § 5; Schiffvermessungsordnung v.  $\frac{20. VI. 1888}{1. III. 1895}$  § 36; Gef. v. 1. VI. 1898, betr. die elektrischen Maßeinheiten § 12; Gef. v. 16. VII. 1884 über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren § 9.
5. Post-, Telegraphen- und Eisenbahnpolizei L. § 197: Postgef. v. 28. X. 1871 §§ 18, 19, 23; Gef. v. 6. IV. 1892 über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs §§ 9, 10; Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands v. 5. VII. 1892 § 62 mit §§ 53—61; Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands v. 5. VII. 1892 § 45 mit §§ 43, 44.
6. Schifffahrtspolizei L. § 198: Gef. v. 25. X. 1867, betr. die Nationalität der Kauffarteschiffe und ihre Befugnis zur Führung der Bundesflagge §§ 13—15: St.G.B. § 145 mit B. v. 15. VIII. 1876 über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See, mit B. v. 9. V. 1897 zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See und mit B. v. 10. V. 1897, betr. die Lichter- und Signalführung der Fischerfahrzeuge und der Bootsdampffahrzeuge; Seemannsordnung v. 27. XII. 1872 §§ 81—100; Gef. v. 27. XII. 1872, betr. die Verpflichtung deutscher Kauffarteschiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute § 8;

- Gef. v. 28. VI. 1873, betr. die Registrierung und Bezeichnung der Kauffarteschiffe § 4; Strandungsordnung v. 17. V. 1874 §§ 9, 43; Gef. v. 25. III. 1880, betr. die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs; Gef. v. 22. V. 1881, betr. die Küstenfrachtfahrt § 3; Internationaler Vertrag zum Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. III. 1884 mit Gef. zur Ausführung dieses Vertrags v. 21. XI. 1887 § 2; Schiffsvermessungsordnung v.  $\frac{20. VI. 1888}{1. III. 1895}$  § 36 Z. 4 u. 5; Gef. v. 15. VI. 1895, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt § 140; Gef. v. 15. VI. 1895, betr. die privatrechtl. Verhältnisse der Flößerei § 32.
7. Sicherheitspolizei mit Gesundheitspolizei. L. § 189: St.G.B. §§ 360 Z. 10; 361 Z. 4 u. 9; 366 Z. 2—10; 366 a; 367 Z. 2—6, 8—15; 368 Z. 1—9; 369 Z. 1 u. 3; ferner St.G.B. §§ 327, 328; Reichsimpfgesetz v. 8. IV. 1874 §§ 14—17; Gef., betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote §§ 1—4; Gef. v. 25. II. 1876, betr. die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen § 5; Gef. v. 3. VII. 1883, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit § 12; Gef. v.  $\frac{23. VII. 1880}{1. V. 1894}$ , betr. Abänderung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen § § 65—67; Zusäherklärung v. 30. X. 1897 zur Internationalen Sanitätskonvention v. 3. IV. 1894, art. 31—41.
8. Sittlichkeitspolizei L. § 190: St.G.B. § 360 Z. 11 u. 13; § 361 Z. 3—10; §§ 365, 366 Z. 1 (Grober Unfug; Tierquälerei; Bettel und Landstreicherei; Arbeitscheu; Trunksucht; gewerbsmäßige Unzucht; Uebertretung der Polizeistunde; Störung der Sonn- und Festtagsfeier u. f. w.); Gef. v. 4. XII. 1876, betr. die Schonzeit für den Fang von Robben; G. v. 22. III. 1888, betr. den Schutz von Vögeln §§ 6, 7; Internationaler Vertrag zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordsee-Fischern auf hoher See v.  $\frac{16. XI. 1887}{14. II. 1893}$  und Gef. zur Ausführung desselben v. 4. III. 1894 § 1.
9. Feld-, Forst-, Jagd- und Fischereipolizei: St.G.B. § 22; Internationaler Vertrag, betr. die polizeiliche Regelung

der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer vom 6. V. 1882 mit Gef. zur Ausführung dieses Vertrags v. 30. IV. 1884 § 2.

- 10. Bergwerkspolizei: St.G.B. § 321; B. v. 15. VIII. 1889, betr. das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet § 52; B., betr. das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika v. 9. X. 1898, § 73, 74; bayer. Bergges. vom 20. III. 1869, art. 197 ff.: „Von der Bergpolizei“.

- ad 1. Meves, Der Berichtigungszwang gemäß §§ 11, 19 Z. 3 des Preßgesetzes v. 7. V. 1874: G.N. 45, 332—355. *Wilhelmi*, Ueber die Frage, ob der verantwortliche Redakteur einer periodischen Zeitschrift statt seines wirklichen Namens seinen Schriftstellernamen angeben darf: Deutsche Jur.Ztg. 1898 S. 307.
- ad 2. *Otto Mayer*, Zur Frage der reichsrechtlichen Regelung des Vereinswesens: Deutsche Jur.Ztg. 1898 S. 213 ff.
- ad 4. *Roche*, Das Reichsges., betr. den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren erläutert, Leipzig 1896.
- ad 6. *L. Perels*, Strandrungsdelikte im Deutschen Recht. Breslau 1899.
- ad 7. *Kronecker*, Die Geheimnissfrage: Deutsche Jur.-Zeitg. 1898 S. 295 ff.
- ad 8. *M. Korn*, Strafrechtsreform oder Sittenpolizei? zu § 361 Z. 6 St.G.B. Leipzig 1897. (S.N. aus *Schmoller*, Jahrb. für Gesetzgebung u. f. w.). *Voegel*, Die Straffälligkeit wegen Arbeitscheu in Oesterreich: Grünhut's J.C. 26, 215—238.

§ 181. II. Allgemeine Grundsätze.

*R. Frank*, Studien zum Polizeistrafrecht. Gießen 1897.

5. Kapitel.

Die Amtsverbrechen.

- § 182. I. Übersicht und Allgemeines. L. §§ 178, 179 sub II-XII.
- § 183. II. Die Bestechung insbesondere. L. § 179 sub I.

## Anhang.

### Die philosophische, soziologische und anthropologische Begründung des Strafrechts. Seine Geschichte und Reform.

#### I. Die philosophische Begründung des Strafrechts. L. §§ 7, 10, 13, 16.

*Bradley*, Darwinismus und Strafrecht: Zukunft, Bd. 19 S. 448 ff.

*J. Biederlack*, Die modernen Strafrechtstheorien vom Standpunkt der christlichen Staatsauffassung. Vortrag. Wien 1898.

*Erh. Büttner*, Die Vergeltung und ihre Zukunft im Strafrecht: G.S. 56, 291—368.

§ 184.

1. Allgemeines und Historisches.

2. Die wichtigsten Strafrechtstheorien.

§ 185.

a) Die absoluten Theorien.

§ 186.

b) Die relativen Theorien.

§ 187.

c) Die Vereinigungstheorien.

§ 188.

3. Kritik und Ergebnis.

§ 189.

4. Der Einfluß der Strafrechtstheorien auf die neueren Strafgesetzgebungen.

§ 190.

5. Die Unmöglichkeit einer Begründung des Strafrechts bei Leugnung der Willensfreiheit. L. § 16 sub IV.

*B. Pailhas*, Existence du libre arbitre: Arch. d'arthrop. crim. 1897 p. 129.

*Sichart*, Beiträge zur Lehre von der Schuld und von der Strafe: L.Z. 18, 302—330.

*J. W. Förster*, Willensfreiheit und sittliche Verantwortlichkeit. Eine sozial-psychologische Untersuchung. Berlin 1898.

*M. Korn*, Erörterung einiger strafrechtlicher Grundbegriffe vom Standpunkt der Wundt'schen Psychologie aus: G.S. 53, 56—102.

- Guther, Entgegnung hierauf: G.S. 54, 260—313.  
 Carl Günther, Die Zurechnung im Strafrecht. Ein  
 offenes Wort zur Abwehr der Lehre von der Willens-  
 unfreiheit im Positivismus. Berlin und Leipzig 1899.
- § 191. II. Die soziologische Begründung des Strafrechts. L.  
 §§ 13—16.
- § 192. III. Die anthropologische Begründung des Strafrechts.  
 L. § 14 N. 2; § 15 N. 3, 5; § 16 N. 8 i. f.
- IV. Die Geschichte des Strafrechts.  
 Vgl. den Literaturbericht über die Geschichte des Straf-  
 rechts und Strafprozesses von Günther in L.Z. 18,  
 82—146.
- § 193. Allgemeine Vorbemerkungen. L. § 2.
- § 194. 1. Das Römische Strafrecht L. § 3.  
 C. Ferrini, Diritto penale romano. Teorie generali.  
 Milano 1898.  
 G. F. Högig, Das Tötungsverbrechen seit der Strafgesetz-  
 gebung des Sulla: Z.S. f. Schweizer. Strafr. IX. 16—43.  
 Th. Mommsen, Die Geschichte der Todesstrafe im Röm.  
 Recht: Kosmopolis 1896 S. 231—241.
- § 195. 2. Das Kanonische Strafrecht. L. § 4 zu N. 13.  
 B. Kroke, Historisch-dogmatische Untersuchung der Ver-  
 wendung weltlicher Strafen . . . im kirchlichen Straf-  
 recht der katholischen Kirche während der vorgratianischen  
 Zeit. Diss. Göttingen 1898.  
 L. Kahn, Etude sur le délit et la peine en droit canon.  
 Paris 1898.
3. Das Deutsche Strafrecht.
- § 196. a) bis zur Rezeption der fremden Rechte. L. § 4.  
 Hans Schreuer, Die Behandlung der Verbrechens-  
 konkurrenz in den Volksrechten. Breslau 1896.
- § 197. b) Die Rezeption der fremden Rechte und ihre Folgen  
 für das Strafrecht. L. § 5 sub I. II.
- § 198. c) Die Carolina. L. § 5 sub III—V.
- § 199. d) Das gemeine Deutsche Strafrecht bis zur Zeit der Auf-  
 klärung. L. § 6.
- § 200. e) Die Aufklärung und ihre Wirkung auf das Deutsche  
 Strafrecht. L. § 7.
- § 201. f) Das partikuläre Deutsche Strafrecht. L. § 8.
- § 202. IV. Die Reformbestrebungen gegenüber dem geltenden  
 Strafrecht. L. § 1 sub II; §§ 13—15.

Die Reformbestrebungen gegenüber dem geltenden, auf der  
 Vergeltungsidee beruhenden, Strafrecht aller zivilisierten  
 Staaten sind zur Zeit zentralisiert in der auf Anregung  
 v. Bist's am 1. Januar 1889 ins Leben getretenen

„Internationalen kriminalistischen Vereinigung“ (I.K.V.),  
 welcher eine große Anzahl hervorragender Kriminalisten,  
 Theologen und Mediziner aus allen Weltteilen angehört.

Ich habe die Grundanschauung der I.K.V. von Verbrechen  
 und Strafe und die daraus zu ziehenden Konsequenzen näher  
 dargelegt in L.Z. 16 (1896), 111 ff und habe ebenda S. 97 ff  
 meine Stellung gegenüber der I.K.V. und die Gründe meines  
 Fernbleibens von derselben näher präzisiert. Hierauf muß ich  
 hier verweisen.

Die Satzungen der I.K.V. haben inzwischen eine Ab-  
 änderung infolge erfahren, als sie ihres dogmatischen Charakters  
 entkleidet und in ihrer äußeren Erscheinung zu dem ganz  
 unzweideutig gemacht worden sind, was sie nach v. Bist's  
 Intention von Anfang an sein sollten: „Kein Dogma, sondern  
 ein Programm“. Sie lauten jetzt, soweit sie hier interessieren,  
 nach den Beschlüssen der Lissabonner Versammlung 1897 (vgl.  
 dazu die unten zu erwähnenden Mitteilungen Band V.  
 458, 486—490, 549; v. Weinrich, Gutachtliche Äußerungen  
 zur Statutenänderung, ebenda VI. 251—255):

Art. 1. „Die I.K.V. vertritt die Ansicht, daß sowohl  
 das Verbrechen als auch die Mittel zu seiner Bekämpfung  
 nicht nur vom juristischen, sondern ebenso auch vom  
 anthropologischen und soziologischen Standpunkt aus  
 betrachtet werden müssen.“

Sie stellt sich zur Aufgabe die wissenschaftliche Er-  
 forschung des Verbrechens, seiner Ursachen und der  
 Mittel zu seiner Bekämpfung.“

Allein in der Sache selbst hat sich damit nichts geändert.  
 Der Standpunkt der I.K.V. im großen und ganzen, der  
 Standpunkt, von welchem aus ihr Gesamtvorstand die zu er-  
 örternden Fragen formuliert und die Tagesordnung der Ver-  
 sammlungen festsetzt, der Standpunkt, von welchem aus diese  
 Fragen von den Berichterstattern begutachtet und von den  
 Versammlungen gelöst werden, ist und bleibt der soziolo-  
gische, wie denn v. Bist auch noch in der neuesten Auf-  
 lage seines Lehrbuches § 14 N. 5 mit Recht sagt:

„Von dieser (der soziologischen) Grundanschauung wird die  
 . . . I.K.V. geleitet.“ Die anthropologische Auffassung  
 wird von ihr mehr und mehr aufgelassen (vgl. meine Aus-  
 führung in L.Z. 16, 112 unten). Die juristische Auffassung

aber ist mit der soziologischen und anthropologischen einfach unvereinbar. Das will sagen: „betrachten“ kann man Verbrechen und Strafe wohl von allen drei Standpunkten aus; und solche Betrachtung von verschiedenen Standpunkten aus ist immer sehr interessant und lehrreich; aber diese Standpunkte vereinigen zu einer gemeinsamen Bekämpfung des Verbrechens, ist unmöglich; denn sobald man auf Grund jener verschiedenen Betrachtung an den Ausbau des Strafrechts herantritt, gelangt man notwendig zu total verschiedenen Resultaten. Ja, konsequent verfolgt, muß der soziologische und anthropologische Standpunkt zu einer Vernichtung des Strafrechts = Baues führen, der vom juristischen Standpunkt aus konstruiert ist (s. meine Beweisführung in L. Z. 16, 112 ff, bes. 117; f. auch noch A. Merkel, Lehrb. S. 28). Es ist daher nichts als eine schöne Selbsttäuschung, wenn Frank (Mitteilungen V. 487 unten) meint: „Denn wenn wir auch in verschiedenen Beziehungen anderer Ansicht sind, so können wir doch mit einander arbeiten. Die Strafe soll in ihrer Höhe der sozialen Bedeutung des Verbrechens entsprechen. Innerhalb dieses Rahmens können wir sie Vergeltung, Sühne oder wie immer nennen; insofern es sich um die praktische Ausgestaltung handelt, können wir zusammen arbeiten, wenn wir auch über manche Prinzipienfragen nicht einig sind.“

Nein, nein! Wenn das Verbrechen ein Produkt des freien Willens des Verbrechens ist, was die soziologische und anthropologische Auffassung leugnen muß; wenn die Strafe gerechte Vergeltung ist, während die soziologische und anthropologische Auffassung sie zur „Schußstrafe“ oder zur „Bewormundungsstrafe“ machen, so müssen notwendig auch ganz andere Strafmittel bei dieser oder jener Auffassung gewählt, die Höhe anders bemessen, die Anwendung und Dauer anders gestaltet werden usw. Was soll da die gemeinsame Arbeit fruchten? (Vgl. meine Ausführung in L. Z. 16, 99 u. 100.) Die Anhänger der f. g. klassischen Schule werden daher nach wie vor der J. K. V. fern zu bleiben haben, und können sich für diese ihre Haltung auf eines der hervorragendsten deutschen Mitglieder der J. K. V. selbst, auf Hermann Seuffert in Bonn, berufen, welcher in seinen Thesen für die 5. Landesversammlung der Gruppe Deutsches Reich (Mitteilungen VI [1897] 538) treffend sagt: „Die Meinungen, ja die Empfindungen über den Zweck der Strafe stehen sich zur Zeit in Deutschland so schroff gegenüber, daß an eine Verständigung nicht zu denken ist. Es kann aber nicht zu einem befriedigenden Ende führen, sich über den Inhalt und über die Ausgestaltung einer Einrichtung zu unterhalten, wenn man über deren Zweck grundverschiedene An-

sichten hat. Vergeltung und Sicherung sind Zwecke, die sich in Bezug auf mehrere Grundfragen nicht vereinigen lassen.“

Die J. K. V. verfolgt ihr in Art. 1 der Satzungen formuliertes Endziel in allgemeinen Versammlungen oder Kongressen, für welche der Gesamtvorstand die Tagesordnung festsetzt und welche durch Gutachten von Mitgliedern über die Gegenstände der Tagesordnung vorbereitet werden. Außerdem sind für einzelne Länder, in welchen die J. K. V. besonders viele Mitglieder zählt — so insbesondere auch fürs Deutsche Reich — Landesgruppen errichtet worden, welche in Landesversammlungen zusammentreten und ebenfalls über Probleme im Rahmen der Aufgabe der J. K. V. beraten. Die Gutachten für die allgemeinen Versammlungen, sowie die Berichte über die Verhandlungen dieser und der Landesversammlungen werden in den „Mitteilungen der J. K. V.“ (teilweise auch in L. Z.) veröffentlicht, welche gegenwärtig im 7. Bande erscheinen (I. 1889; II. 1891; III. 1892; IV. 1894; V. 1896; VI. 1897).

Allgemeine Versammlungen haben bis jetzt sieben (1889 in Brüssel; 1890 in Bern; 1891 in Christiania; 1893 in Paris; 1894 in Antwerpen; 1895 in Linz a. D.; 1897 in Bissabon) stattgefunden. Die achte ist für 1899 in Budapest geplant. Landesversammlungen der Gruppe Deutsches Reich wurden veranstaltet 1890 in Halle; 1891 wieder in Halle; 1893 in Berlin; 1895 in Gießen; 1897 in Berlin; 1898 in München.

Innerhalb der J. K. V. zählt auch die f. g. anthropologische Schule einige Vertreter. Einer derselben, J. Barcha in Graz, hat in einem großen Werke: „Die Abschaffung der Strafnachhaft, Studien zur Strafrechtsreform“ (Teil I 1896; Teil II 1897) dargelegt, wie vom Standpunkt seiner Schule aus die Vergeltungsstrafe abzuschaffen und die Bewormundungsstrafe an deren Stelle zu setzen sei. Vgl. über dies Werk meine Kritiken in der Mecklenburgischen Zeitschr. f. Rechtspflege und Rechtswissenschaft Bd. 14 S. 352—356 und in der Deutschen Juristenzeitung Jahrg. I S. 317. S. auch die Literatur zur Kriminal-Anthropologie oben in § 9.

Im großen und ganzen aber steht die J. K. V. wie schon erwähnt, auf dem soziologischen Standpunkt. Auch von diesem aus müßte sie eigentlich dem geltenden Strafrecht gegenüber völlig revolutionär sich verhalten und hat dies auch in den ersten Zeiten ihres Bestehens gethan. Unter Hinweis auf die Ergebnisse der Kriminalstatistik wurde behauptet: „Unser

geltendes Strafrecht ist machtlos gegenüber dem Verbrechertum"; die Vergeltungsstrafe, die Repressivstrafe ist nicht imstande, das Verbrechen zu zügeln, unter ihrer Herrschaft wächst vielmehr dasselbe ständig an, sie muß daher durch die Präventivstrafe, die Sicherungsstrafe ersetzt werden; es handelte sich also um „eine Umgestaltung der gesamten Strafrechtspflege in Gesetzgebung und Praxis in dem Sinn des von der Vereinigung als richtig Anerkannten“ (vgl. Bisjt in V. J. 9, 482; Appellius ebenda 12, 1; und dazu Schmidt, Die Aufgaben der Strafrechtspflege (1895), S. 124). Mehr und mehr hat dann die J. K. B. in bloß reformatorische Bahnen eingelenkt. Das geltende Strafrecht wird zwar immer noch als unzulänglich, aber doch als verbesserungsfähig angesehen, und auf die Verbesserung des Bestehenden, namentlich des Strafsystems hinzuwirken, erschien nun als die Aufgabe der J. K. B. Neuestens aber scheint sie ihre Ansprüche noch weiter herunterzusetzen; auf eine Änderung des geltenden Rechts wird überhaupt verzichtet; sogar dessen Güte anerkannt und nur für die Durchführung des Bestehenden die Berücksichtigung der Ideen der J. K. B. gefordert. So hat G. Seuffert vor zwei Jahren (Mitteilungen VI. 538, 539) den Ausspruch gethan: „Ich halte die heutige Zeit nicht für geeignet zu Verhandlungen über ein neues Strafsystem im Deutschen Reiche . . . . . Rechtspflege und Strafvollstreckung sind aber in der Lage, in mehreren Beziehungen auf dem Boden des bestehenden Rechts den Anforderungen entgegenzukommen, welche das Programm der J. K. B. aufgestellt hat.“ Noch resignierter aber äußert sich der Geh. Regierungsrat Krohne (früher Direktor des Zellen-Gefängnisses Alt-Moabit) ebenda S. 563: „So schlecht, wie unser St. G. B. oft gemacht wird, ist es doch nicht. Auch mit dem heutigen St. G. B. läßt sich sehr wohl haufen, und man kann eine gute Strafrechtspflege mit ihm erreichen. Höchsthöchstwahrscheinlich würden wir, wenn wir jetzt eine Änderung der Gesetzgebung in Angriff nehmen würden, zu sehr unerwünschten Resultaten kommen. Es würde wohl ein St. G. B. herauskommen, das uns noch weniger gefiele, wie das heutige.“

Über die bis zum Jahre 1893 von der J. K. B. hauptsächlich behandelten Fragen hat v. Bisjt in einem kurzen Aufsatz: „Die J. K. B. Ihre Aufgaben und ihre Arbeiten“ im Neunten Jahrb. der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen S. 145—153 berichtet. Er hebt als solche Hauptfragen folgende drei heraus:

- I. Die Mängel der kurzzeitigen Freiheitsstrafen mit den Unterfragen:
  1. der bedingten Verurteilung;
  2. der allenfallsigen Ersatzstrafmittel an Stelle der kurzzeitigen Freiheitsstrafe;
  3. der Zwangsarbeit ohne Einsperrung;
  4. der Umgestaltung der Geldstrafe;
  5. der Verschärfung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen.
- II. Die Behandlung der Rückfälligen verbunden mit einer Verbesserung der Rückfallsstatistik.
- III. Die Behandlung der jugendlichen Verbrecher. Seitdem sind auf den Allgemeinen Versammlungen insbesondere noch folgende Fragen behandelt worden:
- IV. Die unbestimmten Strafurteile.
- V. Der Einfluß der neueren strafrechtlichen Anschauungen auf die gesetzgeberische Behandlung des Versuchs und der Teilnahme.
- VI. Der Lustmord, anthropologisch und soziologisch untersucht.
- VII. Die berufsmäßige Ausbildung der praktischen Kriminalisten.
- VIII. Die Übertretungen. Begriff, Strafe, Verfahren.
- IX. Die Aufgabe der Transportation unter den gegebenen Verhältnissen.
- X. Der Begriff der rechtlichen Verantwortlichkeit.

Die J. K. B. hat durch die Aufwerfung und Erörterung dieser Fragen vielfach auch denen die dankenswertesten Anregungen gegeben, welche auf dem Standpunkt des Vergeltungsstrafrechtes stehen. Die von ihr herausgearbeiteten Ergebnisse sind teilweise auch vom Gesichtspunkt der vergeltenden Gerechtigkeit aus völlig zu billigen und insoweit auch für die Weiterbildung des geltenden Rechts verwertbar. Vgl. darüber Näheres in meiner Abhandlung in V. J. 16, 314 ff.

Aber auch nur insoweit. Ehe ein Gesetzgebungsvorschlag der J. K. B. von unserer deutschen Strafgesetzgebung, die vollständig auf der Basis der f. g. klassischen Schule ruht, adoptiert werden kann, muß er stets auf das Sorgfältigste auch in der Richtung geprüft werden, ob er mit dieser Basis verträglich ist. Denn „ein Verpflanzen von Produkten des einen Prinzips auf den vom entgegengesetzten Prinzip beherrschten und durchsättigten Boden kann nun und nimmer gute Früchte zeitigen“ (meine Abhandlung in der Mecklenb. Z. S. 14, 160). Dies verkannte der deutsche Reichstag, als er in seiner Sitzung v. 28. XI. 1896 die Resolution faßte: „Den Dirkmeyer, Strafrecht. 5

Herrn Reichskanzler zu ersuchen, eine reichsgesetzliche Einführung der bedingten Verurteilung in Erwägung zu ziehen“ (vgl. dazu die Verhandlungen in den Stenogr. Ber. S. 3578—3586). Denn die f. g. bedingte Verurteilung, d. h. der bedingte Aufschub der Strafvollstreckung durch das Gericht, ist unerträglich mit der Vergeltungsidee (vgl. meine Ausführungen in der Meckl. Z. S. 14, 160 ff. und L. Z. 16, 317). Es ist daher durchaus zu billigen, daß unsere deutsche Gesetzgebung bisher der bedingten Verurteilung gegenüber kühle Zurückhaltung gezeigt, und dem berechtigten Bedanken, der in ihr liegt, vielmehr durch die f. g. bedingte Begnadigung Rechnung getragen hat. (Vgl. über die dermalige Durchführung derselben in Deutschland: „Zusammenstellung der in den größeren Bundesstaaten für die bedingte Begnadigung geltenden Vorschriften und die Ergebnisse der bisherigen Anwendung dieser Vorschriften des Reichstags, 10. Legislatur-Periode. I. Session 1898/99). Als eine Verkennung des wahren Sachverhaltes muß es bezeichnet werden, wenn v. Liszt die Einführung der bedingten Begnadigung in Sachsen als eine „Fortsetzung des Siegeszuges der bedingten Verurteilung“ gefeiert hat (Mitteilungen V. 459), und wenn die J. R. B. in ihren Mitteilungen V. 529 ff. (vgl. auch VI. 56 ff., 409 ff.), die Einführung der bedingten Begnadigung in anderen deutschen Bundesstaaten mit den Worten anzeigt: „Im Laufe der letzten Monate ist die bedingte Verurteilung in einer Reihe von deutschen Einzelstaaten eingeführt worden.“ Bedingte Verurteilung und bedingte Begnadigung sind in Wirklichkeit zwei ganz verschiedene Institute. Vgl. über ihre Unterschiede und deren Bedeutung für die Frage, welches Institut den Vorzug verdient:

Meine mehrfach citierte Abhandlung in der Mecklenb. Z. S. 14 (1895), 158—176.

Wachem, Bedingte Verurteilung oder bedingte Begnadigung? Köln 1896.

Ehrenberg, Der Strafaufschub im Vergleich zur bedingten Verurteilung: Jahresber. der rheinisch-westphäl. Gefängnisgesellschaft. Heft 69 (1897) S. 88.

Wach, Die bedingte Verurteilung: Deutsche Jur. Ztg. IV. 117 ff.

Über die bedingte Verurteilung ist seit der 3. Aufl. dieses Grundrisses an Literatur weiter erschienen:

Berichte und Notizen in den Mitteilungen der J. R. B. IV. 92—102; 269—286; V. 539; VI. 153 ff.

A. Gautier, sur le sursis à l'exécution, ebenda V. 27—44.

Die bedingte Verurteilung in Belgien: Sozial-polit. Central-Bl. Bd. 6 (1897), 1060.

Favey, Das Walliser Gesetz über die b. V.: Zeitschr. für Schweiz. Strafr. 10, 286 ff.

Ausländische Gesetze betr. die b. V. und amtliche Mitteilungen über die Anwendbarkeit dieser Gesetze. 2. Aufl. Berlin 1898.

Afshrott, Ausländische Gesetze betr. die b. V.: Jur. Lit. Bl. 1898 S. 57, 58; und Mitteilungen der J. R. B. VII. 119, 120.

Ludwig Gruber, Ein das „loi Bérenger“ ergänzendes Gesetz: L. Z. 18, 353—357.

Der selbe, Die b. V. in Amerika: G. S. 55 (1898), 285—301.

Der selbe, Die b. V. in England: ebenda 301—307.

Der selbe, Die Ergebnisse der b. V. in Belgien: ebenda 466—477.

Der selbe, Die Ergebnisse der b. V. in Frankreich: ebenda 56, 71—79.

Der selbe, Die Ergebnisse der b. V.: ebenda 56, 369—381.

Weitere Reform-Literatur:

S. oben im § 9 die Literatur zur Kriminalsoziologie, Kriminalpolitik und Verbrechensprophylaxe.

S. ferner oben in § 32 die Literatur zur Behandlung der jugendlichen Verbrecher.

S. endlich noch;

J. Jäger, Zunahme der Verbrechen und Abhilfe. Ein Beitrag zur Lösung der sozialen Frage. Leipzig 1898.

E. Meuler, Die Lehre vom Verbrecher (aus „Ärztliche Monatschrift“). Leipzig 1898.

Reinh. Frank, Die Überspannung der staatlichen Strafgewalt: L. Z. 18, 733—750.

v. Liszt, Das Verbrechen als sozial-pathologische Erscheinung. Vortrag. Dresden 1899.